



S ä c h s i s c h e S c h w e i z
BAD SCHANDAU

AMTSBLATT

*der Stadt Bad Schandau
und der Gemeinden Rathmannsdorf,
Reinhardtsdorf-Schöna*

Jahrgang 2018
Freitag, den 2. November 2018
Nummer 22

*Bad Schandau • Krippen • Ostrau • Porsdorf • Postelwitz • Prossen
Schmilka • Waltersdorf • Rathmannsdorf • Wendischfähre
Reinhardtsdorf • Schöna • Kleingießhübel*

Faschings- Auftakt

64. Saison

am 17. 11. 2018

Einlaß 18.30 Uhr • Beginn: 19.11 Uhr

mit "Lunatic Disco" DJ Tommy Lucas

in der Kulturstätte am Kurpark

Eintritt: 8.00 Euro

Karten-Vorverkauf:
ab 5. November

in der Information am Markt
Restkartenverkauf an der Abendkasse



www.karnevalsclub-badschandau.de

Druckerei: Labner, 01834 Königshain

Anzeigen.....



Öffnungszeiten

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:30 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 13:30 – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-0

Sprechzeiten Bürgeramt (Pass-, Melde-, Personenstandswesen, Gewerbe-, Sozialangelegenheiten)

Rathaus, Erdgeschoss
 Montag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und 13:30 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 07:00 Uhr – 12:00 Uhr
 und 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
 Tel.: 035022 501-101 und 501-102

Sprechzeiten der Schiedsstelle

Rathaus, Zi. 10
 Termine nach Vereinbarung unter
 Tel.: 035028 80158 oder
 E-Mail: info@familiehappe.de

Sprechzeiten Bürgerpolizist

Polizeistandort Bad Schandau,
 Lindenallee 5
 Mobiltel.: 0172 7962474
 E-Mail: peter.palm@polizei.sachsen.de
 Polizeirevier Sebnitz,
 Tel.: 035971 850

Sprechzeiten der Städtischen Woh- nungsgesellschaft Pirna mbH

im Rathaus Bad Schandau, Zi. 11
 jeden 2. Dienstag des Monats
 von 14:00 – 16:00 Uhr,
 ansonsten erreichbar unter
 Tel.: 03501 552-126

Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

im Haus des Gastes, Markt 12b
 bis 04.11. täglich 09:00 – 18:00 Uhr
 geöffnet ab 05.11. Montag bis Freitag
 09:00 bis 14:00 Uhr
 Nach 14:00 Uhr wenden Sie sich bitte an
 das Aktiv Zentrum.
 Tel.: 035022 900-30, Fax: 900-34
 E-Mail: info@bad-schandau.de

Aktiv Zentrum Sächsische Schweiz

im Hotel ELBRESIDENZ
 bis 04.11. täglich 09:00 – 18:00 Uhr
 geöffnet ab 05.11. Montag bis Freitag
 14:00 bis 18:00 Uhr
 Samstag/Sonntag/Feiertag 09:00 bis 18:00 Uhr
 Tel.: 035022 900-50, Fax 900-45
 E-Mail: aktiv@bad-schandau.de

OVPS – Servicebüro im

Nationalparkbahnhof Bad Schandau
 Montag – Freitag 08:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Samstag 09:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Sonntag und 09:00 Uhr – 12:30 Uhr
 feiertags
 und 13:00 Uhr – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 412-47, Fax 412-48
 E-Mail: nationalparkbahnhof@ovps.de

Stadtbibliothek Bad Schandau

im Haus des Gastes, 1. Etage
 Montag, Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
 Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
 und 13:00 – 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 90055

Öffnungszeiten Museen und Ausstellungen

Museum Bad Schandau

Erich-Wustmann-Ausstellung

Mai - Oktober

Dienstag - Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
 Samstag/Sonntag 10:00 - 17:00 Uhr

November bis April

Dienstag - Sonntag 14:00 - 17:00 Uhr
 Tel.: 035022 42173

Öffnungszeiten der evangelischen luth . Kirchengemeinde Bad Schandau

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1,
 Tel.: 035022 42396, Fax: 500016,
 Öffnungszeiten:
 Montag 9.00 – 11.00 Uhr
 Dienstag 9.00 – 12.00 Uhr
 13.00 – 17.00 Uhr
 Donnerstag 9.00 – 11.00 Uhr

Reinhardttsdorf

Büro Reinhardttsdorf, Am Viehbigt 78
 Tel.: 035028 80306
 Montag 14:00 - 17:00 Uhr
 Bitte beachten Sie die die Urlaubs- und
 Vertretungsankündigung
 im Innenteil.

NationalparkZentrum

November – März

täglich 09:00 – 17:00 Uhr außer mon-
 tags*
 *In den sächsischen Ferien ist montags
 geöffnet.

Diakonie Pirna - Mobile Soziale Bera- tung

Mobiltel.: 0163 3938320 - Ansprech-
 partnerin Frau Pischtschan
 auf dem Marktplatz in Bad Schandau:
 donnerstags 14.00 - 16.00 Uhr
 nächste Termine: 08.11., 15.11., 22.11.,
 29.11.
 Hausbesuche nach Vereinbarung sind
 möglich.

Toskana Therme Bad Schandau

Montag - Donnerstag,
 Sonntag 10:00 - 22:00 Uhr
 Freitag und Samstag 10:00 - 24:00 Uhr

Sonstige Informationen

Wasserbehandlung Sächsische Schweiz GmbH

Bereitschaftsdienst Abwasser - Bad Schandau
 Telefon: 035022 42433 oder 0172 3527547

Trinkwasserzweckverband Taubenbach

Bereitschaftsdienst Trinkwasser - Krippen
 Telefon: 035021 68941 oder 0170 9042291

Bereich Zweckverband Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (ZVWV) Versorgungsgebiet Bad Schandau

Geschäftsstelle Sebnitz, Markt 11, 01855 Sebnitz
 Tel.: 035971 80600, Fax: 035971 806099
 info@zvww.de, www.zvww.de
 Im Falle von Havarien oder Rohrbrüchen kontaktieren Sie bit-
 te die ENSO-Störungsrufnummer Wasser 0351 50178882

ENSO NETZ mit neuen Kontaktdaten

Service-Telefon 0800 0320010 (kostenfrei)
 E-Mail service-netz@enso.de
 Internet www.enso-netz.de

Die neuen Störungsnummer lauten:

Gasstörung 0351 50178880
 Stromstörung 0351 50178881

Die bekannten Kontaktdaten der ENSO Energie Sachsen Ost AG gelten weiterhin:

Service-Telefon 0800 6686868 (kostenfrei)
 E-Mail service@enso.de
 Internet www.enso.de

Inhalt

Öffnungszeiten	Seite 2	Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna	Seite 19
Sonstige Informationen	Seite 2	Schulnachrichten	Seite 20
Wichtige Informationen für alle Gemeinden	Seite 3	Lokales	Seite 20
Stadt Bad Schandau	Seite 5	Kirchliche Nachrichten	Seite 23
Gemeinde Rathmannsdorf	Seite 14		



Wichtige Informationen für alle Gemeinden

Verteilung Amtsblatt

Ab November 2018 wird das Amtsblatt für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Schandau-Rathmannsdorf-Reinhardtsdorf/Schöna über die Deutsche Post an alle Haushalte mit gut sichtbar vorhandenem Briefkasten verteilt. Bei Nichtzustellung bitten wir um eine Information an Frau Petters, Telefon: 035022 501122 und aufgrund der Neuerung gleichzeitig um Ihr Verständnis, sollte das Amtsblatt nicht bei Ihnen ankommen.

Stadtverwaltung Bad Schandau

Einhaltung der Ruhezeiten

Aufgrund von Beschwerden über Ruhestörungen möchten wir auf den nachfolgend aufgeführten Paragraphen der Polizeiverordnung der Stadt Bad Schandau als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der mit den Gemeinden Rathmannsdorf und Reinhardtsdorf-Schöna bestehenden Verwaltungsgemeinschaft verweisen.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen nur im ortsüblichen Umfang ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr dürfen diese Arbeiten **nicht ausgeführt** werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern und Motorsensen sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä.

Zu widerhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 24 der Polizeiverordnung Punkt 1 Abs. 6 dar, welche mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Kostenlose Antragstellung und Beratung in allen Angelegenheiten der Deutschen Rentenversicherung (BfA, LVA, Knappschaft-Bahn-See)

Nächste Termine: 19.11.2018, 03.12.2018

Bitte melden Sie sich unbedingt bei der Stadtverwaltung Bad Schandau unter der Telefonnummer 035022 501-125 an.

Jeanine Bochat, gewählte ehrenamtliche Versichertenberaterin der dt. Rentenversicherung, nimmt Anträge für Renten (Altersrenten, Renten wegen Erwerbsminderung, Weitergewährungsanträge, Hinterbliebenenrenten) entgegen und berät Sie dazu. Zu diesen Terminen bringen Sie bitte alle notwendigen Unterlagen (bei Anträgen auf **Kontenklärung**: z. B. SV-Ausweise,

Schulzeugnisse ab dem 17. Geburtstag, Studiennachweise, Lehrbriefe, Facharbeiterzeugnisse, Geburtsurkunden der Kinder, Personalausweis, Bescheide der Agentur für Arbeit oder des JobCenters, bei **Rentenanträgen**: letzter Versicherungsverlauf, Personalausweis, Familienbuch, Schwerbehindertenausweis, persönliche Steuer-Identifikations-Nr., IBAN vom Girokonto, bei ALG I oder II Bezug den letzten Bescheid im **Original** mit. Notwendige Beglaubigungen werden vor Ort vorgenommen. Bei **Hinterbliebenenanträgen** zusätzlich die Sterbeurkunde und wenn bereits erhalten den Bescheid der Rentenservicestelle. Aufwendige Fahrten nach Dresden werden somit entbehrlich.

Weitere Termine sind in Krippen am Wochenende möglich. Anmeldung für Krippen unter 0177 4000842, 035028 170017 oder per E-Mail: versichertenberaterin@bochat.eu



Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Energieberatung am Dienstag den 13. November 2018 in der Beratungsstelle Sebnitz

Allen Mietern und Hauseigentümern bietet die Verbraucherzentrale Sachsen eine anbieterneutrale Energieberatung an. Beratungsschwerpunkte sind Strom- und Heizkosten, baulicher Wärmeschutz, Probleme mit Schimmel, Fragen zur Haustechnik, Einsatz erneuerbarer Energien, Fördermittel für energetische Sanierungen, Tipps für Neu-/Altbauten und vieles andere mehr... Aufgrund der Förderung durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) wird für ein Beratungsgespräch nur ein Eigenanteil von 5 Euro je halbe Stunde erhoben, maximal 10 Euro für eine ganze Stunde. Für einkommensschwache Haushalte mit entsprechendem Nachweis ist das Energieberatungsangebot kostenfrei.

Termin und Ort

13. November 2018, 15:00 – 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5 und jeden 2. Dienstag im Monat von 15:00 – 18:00 Uhr, Sebnitz, Kirchstraße 5

Beratung erfolgt nur nach Voranmeldung unter: 0800 – 809 802 400 (kostenfrei) Mo. - Do. von 8:00 - 18:00 Uhr und Fr. von 8:00 - 16:00 Uhr

Webseite: <https://www.verbraucherzentrale-energieberatung.de/>



Seminare zum Schnitt von Obstgehölzen

Der Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. bietet für alle interessierten Streuobstwiesenbesitzer und -bewirtschafter im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Seminaren zum Schnitt von Obstgehölzen an.

Was versteht man unter einem Erziehungs-, Pflege- oder Verjüngungsschnitt? Wie kann ich einen vernachlässigten Obstbaum wieder in Form und Ertrag bringen? Was mache ich mit meinem alten, hohlen Obstbaum der die leckeren Früchte hat? Was hat Gehölzschnitt mit Pflanzenschutz zu tun?

Antworten auf diese und andere Fragen rund um den Obstbaumschnitt bekommen Sie in den Veranstaltungen vom Gartenbauingenieur Herrn Holger Weiner, Servicestelle Streuobst Freital. Weitere Inhalte der Veranstaltungen sind Grundlagen zum Aufbau einer Baumkrone oder wie wird das Wuchsverhalten des Baumes durch die Schnittmaßnahmen beeinflusst.

Der praktische Teil beginnt mit der Vorstellung verschiedener Schnittwerkzeuge bevor dann alles bisher gehörte noch einmal am Baum umgesetzt wird.

Die Seminare beinhalten einen theoretischen und einen praktischen Teil und finden jeweils im **Zeitraum von 9.00 bis ca. 15.00 Uhr** an folgenden Orten statt.

13. November 2018

Helmsdorf Gemeindezentrum Helmsdorf
01833 Stolpen, Wesenitzstraße 48

27. November 2018

Ulberndorf Lindenhof Ulberndorf, Alte Straße 13
01744 Dippoldiswalde

Teilnehmergebühr 20,00 €/Person

Eine **Anmeldung** ist erforderlich:

Telefon 03504 629661 oder E-Mail: mueller@lpv-osterzgebirge.de

weitere Informationen auf der Internetseite:

www.obst-wiesen-schaetze.de

Landschaftspflegeverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V.
Alte Straße 13 in 01744 Dippoldiswalde OT Ulberndorf

Partnerschaften für Demokratie im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Ausschreibung für Projekte 2019 -

Ziel der Partnerschaften für Demokratie ist es, ziviles Engagement und demokratische Grundwerte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu stärken. Vereine, Projekte und Initiativen, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen, können Unterstützung erhalten. Der Fokus liegt auf einer zielgerichteten Zusammenarbeit aller Akteure vor Ort.

Gefördert wird das Vorhaben durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ und aus Mitteln des Freistaates Sachsen.

Informationen zur Antragstellung:

In einer ersten Förderrunde können im Rahmen der Partnerschaften für Demokratie Mittel für Maßnahmen und Projekte im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragt werden. Die Höhe der Förderung kann in der Regel zwischen 1.000 € und 8.000 € betragen, höchstens jedoch 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Dazu kann bis zum 31.12.2018 ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Die Antragsunterlagen finden Sie unter www.landratsamt-pirna.de/foerdermittelmanagement.html sowie auf der Homepage www.vielfalt-soe.de

Einzureichen ist der Antrag inkl. Kosten- und Finanzierungsplan und mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der federführenden Stelle im Landratsamt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Jugend- und Bildungsamt
Frau Cindy Baake
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Tel.: 03501 515-4006
E-Mail: cindy.baake@landratsamt-pirna.de

Für Fragen steht auch die Stadtverwaltung Pirna gern zur Verfügung:

Große Kreisstadt Pirna
Fachdienst Demokratie, Prävention und Migration
Herr Johannes Enke
Tel.: 03501 556-213
E-Mail: johannes.enke@pirna.de

Weitere Informationen zum Förderprogramm erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de.

Informationen zum Mikroprojektfonds:

Auch im Jahr 2019 wird es die Möglichkeit geben, innovative (Klein-)Projekte mit bis zu 500 Euro unkompliziert fördern zu lassen. Die Bewirtschaftung des Mikroprojektfonds erfolgt durch den Verein Aktion Zivilcourage e. V. Eine Antragstellung ist ab dem 01.01.2019 möglich. Weitere Informationen zum Mikroprojektfonds sowie Richtlinie und Antragsformular sind auf der Homepage des Vereins unter www.aktion-zivilcourage.de zu finden.

Die Projekte und Vorhaben können nur vorbehaltlich einer endgültigen Bewilligung der Fördermittel durch den Bund sowie den Freistaat Sachsen gefördert werden.

Weitere Informationen sowie die Leitlinie zum Förderprogramm erhalten Sie unter www.demokratie-leben.de

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ 2019

**Bis spätestens 31. Dezember 2018
können Anträge eingereicht werden**

Das Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ hat sich zu einem wichtigen und viel beachteten Baustein zum Abbau bestehender Barrieren sowie zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft entwickelt. Daher soll das Investitionsprogramm auch im Jahr 2019 fortgeführt werden.

Gefördert werden insbesondere kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren, z. B. im Kultur-, Freizeit-, Bildungs- und Gesundheitsbereich, der Gastronomiebereich ist ausdrücklich mit umfasst. Die Höhe der Förderung beträgt höchstens 25.000 Euro und kann bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um ein freiwilliges Angebot handelt. Die finanziellen Mittel werden dem Landkreis auf der Grundlage einer priorisierten Maßnahmenliste nach Prüfung durch die Bewilligungsbehörde – Sächsische Aufbaubank (SAB) – zur Verfügung gestellt.

Einzelprojekte können zum Beispiel sein:

- Induktive Höranlagen,
- Audio-Guides sowie Orientierungshilfen für blinde und sehbehinderte Menschen,



- Barrierefreie Zugänge (Rampen, Aufzug, Treppenlift),
- Barrierefreie Sanitäranlagen (Toiletten, Duschen) etc.

Geförderte Projekte im Jahr 2017 waren beispielsweise:

- u. a. Schaffung eines rollstuhlgerechten Zugangs und eines Ausschließungssystems inkl. Blindenschrift im GogelmoschHaus, Stolpen
- barrierefreier Zugang zum Erdgeschoß durch Einbau eines Treppenliftes am „Regenbogen“ Familienzentrums e. V., Freital
- Einbau eines Treppenliftes für den barrierefreien Zugang zum Obergeschoss im Begegnungszentrum Hilda e. V., Klingenberg OT Colmnitz

Geförderte Projekte im Jahr 2018 sind beispielsweise:

- u. a. Einbau von 3 barrierefreien Durchschreitebecken im Heidenauer Albert-Schwarz-Bad Kultur- und Tourismusgesellschaft Pirna mbH (2018)
- Einbau einer automatischen Schiebetüranlage zum Tourist-Service Pirna

Vorbehaltlich der Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die Neuaufnahme des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ im Jahr 2019 sowie der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Freistaat Sachsen können alle interessierten Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen bis zum 31. Dezember 2018 einen entsprechenden Antrag beim Landratsamt einreichen. Später eingehende Anträge können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Diese Maßnahme wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushalts.

Antragsformular, Ansprechpartner und weitere Informationen: www.landratsamt-pirna.de/foerdermittelmanagement.html

Anfragen und Anträge richten Sie bitte an:

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Fördermittelmanagement Cindy Baake
Schloßhof 2/4
01796 Pirna
Telefon: 03501 515-4006
E-Mail: cindy.baake@landratsamt-pirna.de

„Schau rein!“ geht in eine neue Runde

Vom 11. bis zum 16. März 2019 sind Schülerinnen und Schüler in ganz Sachsen wieder auf den Beinen, um Unternehmen auch einmal ganz praktisch zu erleben. Vor Ort können sie mit Azubis sprechen, sich ausprobieren und herausfinden, worauf es bei einer erfolgreichen Bewerbung ankommt.

Unternehmer können sich ab sofort zur Teilnahme an der Aktionswoche unter www.schau-rein-sachsen.de anmelden.

Die Jugendlichen erhalten kostenfreie Bus- und Bahntickets und werden mit Zustimmung der Schule in der Aktionswoche vom Unterricht freigestellt.

Die Wirtschaftsförderung unterstützt gern bei Fragen rund um die Gestaltung der Angebote der Unternehmen.

Kontakt:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Wirtschaftsförderung

Telefon: 03501 515-1514

E-Mail: schulewirtschaft@landratsamt-pirna.de



Herzlichen Glückwunsch

Allen Jubilaren, die in der Zeit vom 03.11. bis 16.11.2018 Geburtstag haben, gratulieren wir herzlich zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen alles Gute.

<i>Thomas Kunack</i>	<i>Uwe Thiele</i>	<i>Olaf Ehrlich</i>
<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>	<i>Bürgermeister</i>
<i>Bad Schandau</i>	<i>Rathmannsdorf</i>	<i>Reinhardtsdorf-Schöna</i>



Stadt Bad Schandau

Sprechzeiten und Sitzungstermine

Sprechstunde des Bürgermeisters, Herrn Kunack

Dienstag, den 13.11.2018

von 16:30 bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Dienstag, den 27.11.2018

von 16:30 bis 18:00 Uhr im Rathaus Bad Schandau, Zi. 25

Weitere Termine können auch außerhalb der Sprechzeit nach vorheriger Absprache (Tel.: 035022 501-125) vereinbart werden.

Sitzung des Ortschaftsrates Bad Schandau

in Kopprasch's Bierstüb'l

Montag, den 26.11.2018, 19:00 Uhr

Sprechstunde des Ortschaftsrates Krippen

im Feuerwehrgerätehaus, Fr.-Gottlob-Keller-Str. 54

Dienstag, den 13.11.2018, 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Ostrau

im Mehrzweckgebäude

Donnerstag, den 08.11.2018, 17:30 - 18:30 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Postelwitz

im Gemeindesaal ehemalige Schule

Mittwoch, den 12.12.2018, 19:00 Uhr

Sitzung und Sprechstunde des Ortschaftsrates Schmilka

im Mehrzweckgebäude

Mittwoch, den 12.12.2018, 18:00 - 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Porschdorf

im Feuerwehrgerätehaus Porschdorf, Hauptstr. 1 b

Dienstag, den 20.11.2018, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Prossen

im Feuerwehrgerätehaus, Talstr. 13 b

Donnerstag, den 15.11.2018, 19:00 Uhr

Sitzung des Ortschaftsrates Waltersdorf

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b

Dienstag, den 13.11.2018, 18:00 Uhr



Sprechstunde der Ortsvorsteherin

im Feuerwehrgerätehaus, Liliensteinstr. 39 b
Dienstag, den 13.11.2018, 16:00 - 18:00 Uhr

Die nächste Sitzung des Stadtrates

findet am Mittwoch, den 14.11.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Haupt- und Sozialausschuss

findet am Dienstag, den 06.11.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die nächste Sitzung Technischer Ausschuss

findet am Montag, den 05.11.2018, 19:00 Uhr, statt.

Die Tagesordnung und den Tagungsort entnehmen Sie bitte den Plakataushängen an den Bekanntmachungstafeln oder im Internet unter www.bad-schandau.de.

Änderungen vorbehalten. Bitte beachten Sie die aktuellen Ausgänge.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtratssitzung vom 17.10.2018

Beschluss-Nr.: 20181017.106

Beschluss – Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 17.10.2018 die Neufassung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

Beschluss-Nr.: 20181017.107

Beschluss – Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau

Der Stadtrat Bad Schandau beschließt die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau.

Beschluss-Nr.: 20181017.108

Beschluss – Bestellung einer Standesbeamtin für den Vertretungsfall

Der Stadtrat bestellt die Standesbeamtin der Stadt Königstein, Frau Laura Zscheile, zur Standesbeamtin des Standesamtsbezirks Bad Schandau im Vertretungsfall.

Beschluss-Nr.: 20181017.109

Beschluss- Vergabe Dacharbeiten Markt 4

Der Stadtrat von Bad Schandau beschließt die Vergabe der Dacharbeiten (Sicherungsmaßnahmen) am Grundstück Markt 4 an die Fa. Bredner GmbH

Bad Schandau zum Angebotspreis in Höhe von 18.512,07 € btt. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln zur Werterhaltung Grundstücke.

Bad Schandau, 17.10.2018

Thomas Kunack
Bürgermeister

Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (Sächs-GVBl. S. 62) beschließt der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Neufassung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.

§1 - Name und Status

- (1) Die Stadt führt den Namen Bad Schandau.
- (2) Die Stadt Bad Schandau ist kreisangehörige Gemeinde im Landkreis Sächsische Schweiz -Osterzgebirge.

§2 - Aufgaben

Die Stadt Bad Schandau erfüllt in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schafft die für das soziale, kulturelle und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen.

§3 - Stadtteile

- (1) Die Stadt Bad Schandau umfasst folgende Stadtteile:
 1. Bad Schandau
 2. Krippen
 3. Ostrau
 4. Porschdorf
 5. Postelwitz
 6. Prossen
 7. Schmilka
 8. Waltersdorf
- (2) Die Grenzen der Stadtteile sind die ehemaligen Gemeindegrenzen der Orte gleichen Namens.
- (3) Im Interesse der Identitätsdarstellung der Stadtteile wird am Stadteileingang ein Hinweisschild mit der Aufschrift

„(Name des Stadtteils)
Stadt Bad Schandau
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge“

errichtet

§4 - Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Stadtwappen ein silbernes Schiff mit Segel und Wimpel (entgegen der Windrichtung) auf silbernen Wellen und blauem Grund.
- (2) Die Stadtfarben sind blau-weiß.
- (3) Die Stadt führt im Dienstsiegel ihr Wappen mit der Umschrift „Stadt Bad Schandau“.

§5 - Organe

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

§6 - Stadtrat

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (3) Die Zahl der Stadträte ist gemäß § 29 Abs. 2 Sächs.Gemeindeordnung in der gültigen Fassung auf 14 Mitglieder festgelegt.
- (4) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Stadtrat ihm oder einem beschließenden Ausschuss bestimmte Angelegenheiten überträgt. Er überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung, für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§7 - Geschäftsordnung

Der Stadtrat regelt seine inneren Angelegenheiten insbesondere den Gang seiner Verhandlungen, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch eine Geschäftsordnung.

§8 - Allgemeine Zuständigkeit des Stadtrates und der Ausschüsse

(1) Der Stadtrat entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist, oder der Stadtrat nicht bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung überträgt.

(2) In Zweifelsfällen ist die Zuständigkeit des Stadtrates anzunehmen. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so entscheidet der Stadtrat.

(3) Der Stadtrat kann den Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(4) In der Regel sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, im fachlich zuständigen Ausschuss vor zu beraten.

(5) Auf Antrag von einem Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist eine Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist.

§9 - Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bildet die in Absatz drei genannten beschließenden Ausschüsse.

(2) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Nach jeder Wahl der Stadträte sind die Ausschüsse neu zu bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Beschließende Ausschüsse sind:

1. der Haupt- und Sozialausschuss
2. der Technische Ausschuss

§10 - Beschließende Ausschüsse

(1) Der Haupt- und Sozialausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand und 6 Stadträten. Der Technische Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorstand und 5 Stadträten.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die im § 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- € beträgt, aber nicht mehr als 50.000,- € beträgt,
- b) die Zustimmung zur überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von über 5.000,- € bis 10.000,- €.
- c) die Zustimmung von Nachträgen *unabhängig von der Zuständigkeit* für den Vergabebeschluss, sofern sie im Einzelfall mehr als 20.000,- € aber nicht mehr als 50.000,- € betragen.

Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu überlassen.

(3) Der Haupt- und Sozialausschuss berät über Angelegenheiten, die von besonderer und grundsätzlicher Bedeutung sind.

Dazu gehören

- Grundsätze von Verwaltungsangelegenheiten
- Erlass, Änderung und Aufhebung kommunaler Satzungen (z.B. Abgabe- und Gebührensatzungen)
- Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und Vereinigungen
- Grundsätze des Wohnungsbaus und der Wohnungsverwaltung
- Übernahme neuer Aufgaben, soweit keine gesetzliche Verpflichtung besteht, bzw. die Beibehaltung der Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben

- die Benennung städtischer Straßen und sonstiger städtischer Einrichtungen
- die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Betriebe und Einrichtungen
- Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Aufgaben und privatrechtlicher Entgelte
- Gesundheits- und Sozialangelegenheiten
- Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz
- Schulangelegenheiten
- Kultur-, Sport- und Fremdenverkehrsangelegenheiten
- Marktangelegenheiten
- Verkehrswesen
- Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz

(4) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Haupt- und Sozialausschuss über

- Ausübung des Namenrechtes
- Personalangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeiten der Stadträte oder des Bürgermeisters gegeben sind
- die Bewilligung von nicht im Haushalt zu planenden einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 500,- €, aber nicht mehr als 2.500,- € im Einzelfall
- die Stundung von Forderungen von mehr als sechs Monaten und von mehr als 2.500 € bis zu einem Höchstbetrag von 50.000,- €
- der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 7.500 € beträgt
- die Veräußerung oder Beschaffung von beweglichem Vermögen von über 3.000,- € bis 10.000,- €
- Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 4.000,- € bis 12.500,- €, im Einzelfall die Erteilung von Investitionsvorrangbescheiden, sofern der Wert der Investition von 25.000,- € erreicht und 100.000,- € nicht überschritten wird
- die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke, die Aufteilung der Mittel für den Bedarf der Schulen, die Verteilung der Mittel für die Kultur- und Heimatpflege sowie zur Förderung von Vereinen, zur Pflege des Sportes und der Freizeitgestaltung
- über alle freiwilligen sozialen Leistungen aus städtischen Mitteln bis zu einer Höhe von 2.500,- € bis 7.500,- € im Einzelfall.

(5) Der Technische Ausschuss berät über

- Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, Grünflächen und Spielplatzgestaltungen,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes
- Straßenbeleuchtung
- technische Verwaltung der Straßen, des Bauhofs, des Fuhrparks
- Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten
- technische Verwaltung gemeindeeigener Grundstücke
- Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerhaltung
- Ver- und Entsorgung

(6) Innerhalb des vorgenannten Geschäftsteiles entscheidet der Technische Ausschuss über

- die Erklärung des Einvernehmens über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes



- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist
 - die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen
 - die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Befürwortung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) bei voraussichtlich bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 20.000,- € bis 50.000,- € im Einzelfall
 - Anträge auf die Zurückstellung von Baugesuchen
 - Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem 2. Kap. des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)
 - die Entscheidung über die Genehmigung von Werbeanlagen nach Werbesatzung
- (7) Weitere einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat auf beschließende Ausschüsse übertragen oder zu deren Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.

§11 - Verfahrensregelungen

- (1) Die Sitzungen beschließender Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Sitzungen, die der Vorberatung von Entscheidungen dienen, die dem Stadtrat vorbehalten sind, sind nichtöffentlich.
- (2) Die Ausschüsse können bei öffentlichen Sitzungen Fragestunden einrichten.
- (3) Die Ausschüsse können sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheit hinzuziehen.
- (4) Der Stadtrat kann sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder in Ausschüsse berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- (5) Soweit sich die Zuständigkeiten in den §§ 10 und 13 nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§12 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt. Er vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und der Ausschüsse.
- (2) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- (3) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Wahlbeamter auf Zeit.

§13 - Übertragung von Aufgaben

Dem Bürgermeister werden zur dauernden Erledigung übertragen:

1. die Entscheidungen über die in § 10 genannten Angelegenheiten, soweit die dort genannten Beträge, Werte oder Fristen unterschritten werden,
2. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsatzung,
3. die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltsatzung,

4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 € im Einzelfall,
5. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltszuschüssen.

§14 - Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters und bestimmt die Reihenfolge der Vertretung. Die Stellvertretung bezieht sich nur auf den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters.

§15 - Personalangelegenheiten

- (1) Es werden ernannt, angestellt, befördert, höhergruppiert, herabgruppiert, entlassen und gekündigt:
- a) durch Beschluss des Stadtrates die kommunalen Wahlbeamten und Beamten des höheren Dienstes, sowie des gehobenen Dienstes über Besoldungsgruppe A 10 sowie Beschäftigten über Vergütungsgruppe 10 TVÖD
 - b) durch Beschluss des Haupt- und Sozialausschusses die Beamten der Besoldungsgruppe A9 bis A 10 und die Beschäftigten ab Vergütungsgruppe 9 TVÖD,
 - c) durch den Bürgermeister die Beamten bis Besoldungsgruppe A 8, die Beschäftigten bis einschließlich Vergütungsgruppe 8 TVÖD.
- (2) Die Personalauswahl hat nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung der Bewerber zu erfolgen. Schwerbehinderte und Frauen sind bei gleicher Eignung bevorzugt einzustellen.

§16 - Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Mann und Frau eine ehrenamtlich tätige Person als Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Diese nimmt gleichzeitig die Aufgaben als Frauenbeauftragte wahr.
- (3) Die als Gleichstellungsbeauftragte bestellte Person ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Zuständigkeitsbereich der als Gleichstellungsbeauftragte bestellten Person wird im Einvernehmen zwischen dem Stadtrat, dem Bürgermeister und der als Gleichstellungsbeauftragten bestellten Person festgelegt.

§17 - Ortschaftsverfassung

- (1) In den Stadtteilen Bad Schandau, Krippen, Ostrau, Porschdorf, Postelwitz, Prossen, Schmilka und Waltersdorf wird jeweils ein Ortschaftsrat gewählt.
- (2) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten der einzelnen Stadtteile wird auf 3 Ortschaftsräte je Stadtteil festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher.

§18 - Haushaltsrechtliche Bestimmungen

- (1) Ein erheblicher Fehlbetrag im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 1 und § 79 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO ist dann gegeben, wenn der entstehende Fehlbetrag mehr als 75.000 € beträgt.
- (2) Ein erheblicher Umfang im Sinne von § 77 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO ist dann gegeben, wenn die Mehrausgaben den Betrag von 200.000 € übersteigen.

§19 - Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Bad Schandau, zuletzt geändert am 21.06.2017 außer Kraft.

Bad Schandau, 17.10.2018

Thomas Kunack
Bürgermeister



Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 17.10.2018

T. Kunack
Bürgermeister

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) ⁽¹⁾, hat der Stadtrat der Stadt Bad Schandau in seiner Sitzung am 17.10.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 4 - Entschädigung der Ortsvorsteher – wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Bad Schandau tritt rückwirkend zum 1.1.2018 in Kraft.

Bad Schandau, den 17.10.2018

Thomas Kunack
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Bad Schandau unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Bad Schandau, den 17.10.2018

T. Kunack
Bürgermeister



Informationen aus dem Rathaus

Kurzprotokoll der Sitzung des Stadtrates Bad Schandau am 19.09.2018

TOP 1

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest. Er gibt bekannt, dass der TOP 6 von der heutigen Tagesordnung genommen und in den Technischen Ausschuss verlegt wird. Die Summe für den Nachtrag – Glasbrüstung Aussichtsplattform Ostrauer Ring – hat sich verringert und damit kann die Beschlussfassung im Technischen Ausschuss erfolgen. Herr Kunack fragt an, ob es zur Tagesordnung Anmerkungen oder Einwände gibt. Dies ist nicht der Fall.

TOP 2

Informationsbericht des Bürgermeisters

Bezüglich der in den letzten Tagen vermehrt aufgetretenen Beschädigungen an Fahrzeugen wurde am gestrigen Tag, 10.30 Uhr, in Bad Schandau eine Person festgenommen. Diese wird im Polizeirevier Sebnitz als Tatverdächtiger geführt.

Sperrung Elbpromenade

Ab Montag, dem 24.09.18, wird die Elbpromenade ab Parkplatze bis zur Schinkestraße auf Grund von Bauarbeiten (Verlegung Gas- und Elt.Leitung) voll gesperrt. Die Fußgänger und die Radfahrer sollen in diesem Bereich über die B172 umgeleitet werden.

Die Arbeiten dauern ca. 3-4 Wochen, die Vollsperrung soll aber nach ca. 2 Wochen aufgehoben werden.

Die geplante Leitungsverlegung im Bereich der Elbwiesen wurde von den Naturschutzbehörden abgelehnt.

WLAN-Hotspots

Am 24.08.2018 wurde das Netz freigeschalten. Es ist bei der Anmeldung nur eine Betätigung der Nutzungsbedingung erforderlich.



Bei der Überprüfung wurden technische Probleme an verschiedenen Standorten festgestellt, die bis 24.09.2018 behoben sein sollen.

Nominierung für Bürgerpreis

Herr Gottfried Hauser wurde von der Stadt Bad Schandau für den Bürgerpreis 2018 vorgeschlagen und er ist jetzt für - Kulturelles und geistliches Engagement - für den Preis nominiert worden. Einzusehen ist dies unter www.freistaat.sachsen.de/nominierte-4442.html. Wenn der Verwaltung das Ergebnis des Bürgerpreises vorliegt, wird dann wieder eine Information erfolgen.

TOP 3

Protokollkontrolle

Frau Schönfeld und Herr Zimmermann erklären sich bereit, das Protokoll der heutigen Sitzung zu unterzeichnen.

Kurzprotokoll 22.08.2018

Herr Kunack fragt an, ob es zum Kurzprotokoll vom 22.08.2018 Anmerkungen gibt. Herr Ehrlich führt an, dass im TOP 2, Information zum Ausbau des Breitbandnetzes, die Aussage, dass ca. 1800 Haushalte in Bad Schandau und den Stadtteilen vom schnellen Internet profitieren, nicht den Tatsachen entspricht. Er hat sich in Schmilka und auch in den Steinbrüchen umgehört, dort liegt das schnelle Internet noch nicht an. Der Bürgermeister erklärt, dass in der Einwohnerversammlung ja auch gesagt wurde, dass die punktuelle Verfügbarkeit noch nicht überall gegeben ist. Im Großen und Ganzen sind die Arbeiten dazu aber abgeschlossen.

Abarbeitungsprotokoll

Herr Bredner bittet zu prüfen, ob die Angelegenheit aus der Sitzung des TA 05.09.2016 – Fl. 215/1 Kirnitzschalstraße, Wiesen- / Parkflächen - erledigt ist. Wenn ja, sollte das Protokoll diesbezüglich aktualisiert werden. Zur Problematik – Zufahrener Weg zur Wetterfahne – aus der Ratssitzung 18.04.2018 fragt er an, ob dieser vom Verursacher in Ordnung gebracht werden soll. Der Bürgermeister bestätigt dies. Herr Bredner macht darauf aufmerksam, dass der Weg nach wie vor in einem schlechten Zustand ist und immer schmaler wird. Hier sollte dringend gehandelt werden.

Herr Ch. Friebel bittet um eine Aussage zum Stand der Angelegenheit – Verbesserungen ÖPNV und eventuell bessere Taktzeiten - aus der Ratssitzung 21.06.2017. Gibt es da für die nächste Saison neue Erkenntnisse. Der Bürgermeister informiert, dass dazu Ende Oktober mit der VVO und weiteren Beteiligten, eine Beratung stattfinden wird. Dabei sollen gewisse Ziele für die Zukunft definiert werden. Herr Ch. Friebel macht noch auf die daraus resultierende schlechte Parkplatzsituation aufmerksam.

Auf Anfrage von Herrn Niestroj zum Stand der Problematik - Felsicherungsarbeiten / Verpachtung Garagen Porsdorf – aus der Sitzung des TA 12.04.2017 informiert der Bürgermeister, dass die Klärung dazu definitiv für nächstes Jahr angedacht ist. Die Situation ist schwierig und es wird mehrerer Gespräche bedürfen.

Weitere Anfragen und Anmerkungen erfolgen nicht.

TOP 4

Beschluss – Aufhebung Gestaltungssatzung

Der Bürgermeister merkt an, dass die Aufhebung der Gestaltungssatzung im Technischen Ausschuss beraten wurde. Er erläutert den Beschlussvorschlag anhand der Vorlage und verliest diesen. Da keine Anfragen und Anmerkungen erfolgen, bittet er um Beschlussfassung.

AE: 9 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 5

Beschluss – Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Der Bürgermeister führt an, dass die Satzung vor der Sitzung noch mal ausgetauscht wurde, aber nur die fett gedruckten

Wörter – Tourismus und Tourismusabgabe - noch korrigiert wurden. Das Anliegen der neuen Satzung ist die Umbenennung der Fremdenverkehrssatzung in Tourismusabgabesatzung und aller im Text dabei auftretenden Wörter. Es handelt sich nur um eine Bereinigung und einheitliche Darstellung.

Herr Bredner hat eine Anfrage zu der mit den Unterlagen ausgereichten Kalkulation und dort insbesondere zu der sehr hohen Summe für Mitgliedsbeiträge in Verbänden. Nach seiner Auffassung ist dabei keine Verhältnismäßigkeit gegeben. Vor geraumer Zeit waren sich die Stadträte darüber einig, diese Position zu prüfen, mögliche Austritte, Beitragsreduzierungen u.ä. zu überdenken. Er bittet, die vorliegende Summe für diese Beiträge aufzuschlüsseln, wo sind wir Mitglied und welche Leistungen werden für uns erbracht. Damit erhält der Stadtrat eine Wertigkeit und kann sich eine Meinung bilden und dem zu Folge neue Festlegungen treffen. Herr Kunack informiert, dass er an den Verband der Kneippkurorte herangetreten ist und um eine Aussage vom Vorstand bzw. einen Termin gebeten hat. Frau Kriedel führt an, dass der Großteil der Summe für die Mitgliedsbeiträge den Tourismusverband betrifft. Dies bestätigt Herr Kunack. Er merkt weiter an, dass dies für unsere Kommune sehr viel Geld ist, aber mit den steigenden Übernachtungszahlen, eben auch der Mitgliedsbeitrag steigt. Als stellv. Verbandsvorsitzender im Tourismusverband hat er Hintergrundwissen und hinterfragt auch alle unklaren Angelegenheiten.

Der Bürgermeister beantwortete weitere Anfragen zur Kalkulation. Anfragen zur Satzung ansich erfolgen nicht. Nach erfolgter Diskussion verliest er den Beschlussvorschlag und bittet um Abstimmung.

AE: 9 ja-Stimmen, einstimmig

TOP 6

Beschluss – Glasbrüstung Aussichtsplattform Ostrauer Ring – Nachtrag

Wie zu Beginn der Sitzung durch den Bürgermeister angekündigt, entfällt dieser Tagesordnungspunkt. Die Thematik wird in den Technischen Ausschuss verlegt.

TOP 7

Allgemeines / Informationen

Wohnungen Rosengasse

Der Bürgermeister informiert, dass zur nächsten Sitzung des Technischen Ausschuss am 01.10.2018 das Büro Hubrich die Planung für den Umbau und die Sanierung der kommunalen Gebäude Rosengasse 1 und 3 vorstellen wird.

TOP 8

Bürgeranfragen

Ein Bürger macht darauf aufmerksam, dass im Bereich Memory/ Bergmannstraße unter der Brücke und hinter der Brücke die Kirnitzsch teilweise zugewachsen und mit Anlandungen versehen ist. Dies stellt einen großen Nachteil bei einer Hochwassersituation dar. Hier sollte dringend Abhilfe geschaffen werden. Der Bürgermeister führt an, dass er dies an die Landestalsperrenverwaltung weitergeben wird. Herr Bredner unterstreicht die Dringlichkeit der Angelegenheit.

Herr Sepp Friebel bittet um eine Aussage zum Stand – Gymnasium. Der Bürgermeister informiert, dass weitere Gespräche geführt wurden und er hofft, in der kommenden Woche einen verbindlichen Termin zu erhalten. Ziel ist es, dass im November eine Zwischenpräsentation erfolgt.

Herr Schubert fragt an, ob nach Beendigung der Arbeiten am Ostrauer Ring die Straße von Postelwitz nach Ostrau (Zahnsgrund) saniert wird. Von Seiten der Verwaltung wird informiert, dass es sich hierbei um eine Kreisstraße handelt. Diese befindet sich in der Zuständigkeit des LRA, eine Sanierung ist nach unserem Kenntnisstand nicht geplant.

Herr Schubert macht nochmals darauf aufmerksam, dass an der Ausweichstelle hinter der Kurve nach Ostrau ein Parkverbotschild aufgestellt werden sollte. Dort wird gehäuft widerrechtlich geparkt, was eine Gefahr darstellt, wenn größere Fahrzeuge diese Stelle passieren. Herr Kunack führt an, dass wir dies noch mal aufgreifen werden.

Herr Bredner informiert, dass die Bank vor der Wetterfahne (rechts) verfault ist. Außerdem macht er darauf aufmerksam, dass die Werbeschilder in Krippen nach wie vor ohne Genehmigung angebracht sind.

Herr Zimmermann fragt an, ob es neue Erkenntnisse bezüglich des widerrechtlichen Linksabbiegens am LIDL gibt. Der Bürgermeister informiert, dass eine Beantragung unsererseits erfolgt ist. Es sollen eine durchgehende Linie und ein Pfeil angebracht werden. Herr Bredner merkt an, dass nur eine erhabene Markierung in der Mitte der Fahrbahn eine Lösung darstellt.

Herr Ehrlich macht darauf aufmerksam, dass bei Niedrigwasser der Elbe der Fährbetrieb eingestellt wurde und keine Information dazu erfolgt ist. Er bittet die Verwaltung, dies an die OVPS weiterzugeben. Insbesondere an der Fähre selbst sollte bei derartigen Situationen ein Hinweis angebracht werden.

Da keine weiteren Anfragen und Anmerkungen erfolgen, beendet der Bürgermeister 19.55 Uhr die Ratssitzung und bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Teilnahme.

T. Kunack
Bürgermeister

Prokoph
Protokollantin

Gottfried Hauser als Nominierter für den Sächsischen Bürgerpreis 2018



Zu den 34 Nominierten für den Sächsischen Bürgerpreis 2018 in der Kategorie „Kulturell-Geistliches Engagement“ gehörte unter anderem Gottfried Hauser.

Gottfried Hauser leitete von 1985 bis Ende 2013 insgesamt 12 Chöre unterschiedlichstem Genre, unter anderem den Chor „Neuer Chor Liederkrantz Bad Schandau e. V.“.

Darüber hinaus war er über 50 Jahre als Musikpädagoge und über 43 Jahre im Schuldienst tätig. Nicht zu vergessen ist seine langjährige Tätigkeit als Kantor.

Die Bewahrung und Förderung des Chorgesangs auf Laienebene stand dabei immer im Vordergrund. Während seiner langjährigen Tätigkeit leitete er nicht nur den zweitältesten Chor Sachsens, er war auch Mitwirkender beim Ostsächsischen Chorleiterseminar und Chef des Studiochores sowie Referent bei der Seniorenakademie.

Gemeinsam mit unserem Bürgermeister, Thomas Kunack, fuhr Gottfried Hauser zur feierlichen Preisverleihung am 23.10.2018, die zum achten Mal in Dresden stattfand.

Gemeinsam mit der Stiftung Frauenkirche Dresden und der Kulturstiftung Dresden der Dresdner Bank würdigte der Freistaat Vereine, Initiativen, Institutionen oder Einzelpersonen für ihren herausragenden Einsatz für die Gesellschaft, für Toleranz und für Demokratie. 114 Nominierungen wurden in fünf Kategorien vorgeschlagen.

Wenn Gottfried Hauser letztendlich leider ohne Preis nach Hause fahren musste, war dieser Abend dennoch für ihn eine Würdigung seiner jahrzettelangen ehrenamtlichen Arbeit. Wir bedanken uns bei Herrn Hauser für sein außerordentliches Engagement und wünschen ihm weiterhin alles Gute und Gesundheit.

Wohnungsangebote

Sanierte Wohnungen im kommunalen Wohnungsbestand

Rosengasse 3, Bad Schandau

2-Raum-Wohnung, EG, ca. 60 m²

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

3-Raum-Wohnung, DG links, ca. 77,5 m²

Bezug ab 01.12.2018 möglich

Ringweg 40 c, Bad Schandau OT Porschdorf

2-Raum-Wohnung, 1. Obergeschoss, ca. 60 m²

Bezug ab 01.01.2019 möglich

Freie Gewerberäume im kommunalen Bestand

Bergmannstraße 5, Bad Schandau

Gewerberäume, EG, ca. 60 m²

Gewerberäume, EG, ca. 55 m²

Nähere Informationen sind zu erfragen in der Städtischen Wohnungsgesellschaft Pirna mbH, Frau Schrön, Telefon 03501 552126

Anzeigen



Informationen der Bad Schandauer Kur- und Tourismus GmbH

Veranstaltungsplan vom 02. bis 16.11.2018

02.11.2018, 17:00 Uhr

Enthüllung der Gedenktafel an den ersten tschechoslowakischen Präsidenten Tomáš Garrigue Masaryk (1850 – 1937) am Gästehaus „Am Kurpark“, anschließend Eröffnung einer Vernissage „**Tomáš Garrigue Masaryk in der Fotografie**“ im Haus des Gastes

02.11.2018, 18:00 Uhr

„Das Orakel von Delphi“ – Dinner-Show

Gaststätte „Kurparkstübl“ – Reservierung unter 035022 922330

02.11.2018, 19:00 Uhr

Das Potential des Pillnitzer Königlichen Weinberges

Video-Vortrag mit Weinprobe und Spezialitätenplatte in der Porschdorfer Einkehr; Porschdorf, Anmeldung unter: 035022 50978

02.11. – 04.11.2018

Liquid Sound Festival

Toskana Therme

03.11.2018, 09:30 – 14:30 Uhr

Exkursion „Felsklettern und Naturschutz“

Start: Schmilka; Bushaltestelle am Grenzübergang

08.11.2018, 8:30 Uhr – 09:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter 035022 90050

09.11.2018, 19:30 Uhr

„Natürlich entstandene Höhlen und künstlich geschaffene unterirdische Anlagen der Sächsisch-Böhmischen Schweiz und des Lausitzer Gebirges“ – Vortrag mit Michael Bellmann

in der Porschdorfer Einkehr; Porschdorf

10.11.2018, 19:00 Uhr

Tanzabend Standard und Latein

Parkhotel; Anmeldung unter 035022 520

15.11.2018, 8:30 Uhr – 09:30 Uhr

Yoga am Morgen

Hotel Elbresidenz, Anmeldung unter 035022 90050

16.11.2018, 19:30 Uhr

40 Jahre Böhm Wanderkarten & aktuelle Werke

Vortrag mit Dr. Rolf Böhm

in der „Porschdorfer Einkehr“; Porschdorf

16.11.2018, 20:30 Uhr

„Lagerfeuer Geschichten aus Asien“

Reisevortrag mit Michi Münzberg

Schmilka`sche Mühle; Schmilka Nr. 36



Vereine und Verbände

Neues von der Seniorengruppe aus Krippen

BINGO

Seit dem 11.10. wissen wir, was „BINGO“ ist. Wir hatten viel Spaß an dem Spiel und haben „höllisch“ aufgepasst, dass keine gezogene Zahl verpasst wurde. Ein Gaudi, wer zuerst „BINGO“ gerufen hat! Ein kleiner Preis rundete die ganze Sache ab. Für Abwechslung ist bei uns immer gesorgt.

Am 08.11. wollen wir uns Fotos von Krippen und aus ehemaligen Faschingszeiten ansehen. Sucht mal in euren „Schätzen“ und bringt sie mit. Wer hat wohl das älteste Bild? Es wird bestimmt für alle interessant. Wir treffen uns 14 Uhr im Vereinshaus.



Denkt bitte auch an die Anmeldung für die Weihnachtsfeier. Interessenten sind herzlich willkommen.

i. A. U. Müller

Herzliche Einladung

Die Bad Schandauer Chorgemeinschaft Liederkranz lädt aus Anlass ihres 25-jährigen Chorjubiläums herzlichst zu ihrem

Festkonzert

am **20. November 2018 ab 18.00 Uhr** in den Saal im „Haus des Gastes“ Bad Schandau ein.

Mit Liedern und Worten möchten wir Rückschau halten auf ein Vierteljahrhundert Neuer Chor Liederkranz.

Neuer Chor Liederkranz

Regina Zimmermann, Robert Seidel



Gründungsveranstaltung 19.11.1993



Frühlingskonzert 29.04.2017



Vom 16. November 2018 bis 17. März 2019 Winterdorf Schmilka – Bio-Genussurlaub in der Sächsischen Schweiz

Schmilka verzaubert auch im kommenden Winter wieder mit einmaligem Ambiente

Am 16. November 2018 fällt der Startschuss für das dritte WINTERDORF SCHMILKA. Damit ist das ehemalige Schifferdorf an der Elbe – heute beliebtes Bio-Refugium mitten im Nationalpark Sächsisch-Böhmische Schweiz – auch in der kommenden Wintersaison ein attraktiver Anlaufpunkt für Gäste der Sächsischen Schweiz.

Die Botschaft ist klar: Schmilka und die Region bezaubern auch (und vor allem) in der kalten Jahreszeit!

Warum ausgerechnet Schmilka? Die Lage ist einfach genial! Zwischen Elbe und Elbsandsteingebirge lockt die Region mit über 1200 km ausgebauten Wanderwegen, darunter dem 112 km langen Malerweg.

Diese mehrfach ausgezeichnete Panoramaroute führt auf ihrer fünften Etappe direkt durch Schmilka. Auch der Elberadweg kreuzt Schmilka und bietet hier ideale Rast- und Logimöglichkeiten. Sportlich wird es u. a. beim Klettern und Kraxeln im beliebten Kletter-Eldorado der Sächsischen

Schweiz. Und wer sich treiben lassen möchte, nutzt das Angebot vor Ort und paddelt auf der Königstour die Elbe stromabwärts von Schmilka bis nach Wehlen, vorbei an Königstein und Bastei. Ganzjährig bietet das Refugium ein buntes Kulturprogramm von Live-Konzerten über Lesungen bis hin zu Yoga, Meditation und anderen Ritualen.

Veranstaltungshighlights für den Monat November 2018:

- Fr., 16.11.2018 „Lagerfeuergeschichten aus Asien“ – Reisevortrag mit Michi Münzberg
 Sa., 17.11.2018 „Tatra – Wildnis- und Bergparadies im Herzen Europas“ - Reisevortrag mit Ralf Schwan
 Fr., 23.11.2018 Konzert mit Gianluca Calivà
 Sa., 24.11.2018 „Räume natürlich gestalten“ – Ein Vortrag Anka Böhlig
 Fr., 30.11.2018 Folk Rock mit Mike Shakey
 Sa., 01.12.2018 „Bali – Götter, Geister und Dämonen“ – Reisevortrag mit Michi Münzberg

Veranstaltungsort: jeweils Schmilka'sche Mühle, Schmilka Nr. 36, 01814 Bad Schandau OT Schmilka

Beginn: jeweils ab 20:30 Uhr

Ticketpreis: je 10 € pro Person

Anreise: Mit der Bahn gelangt man bequem und umweltfreundlich von allen Regionen Deutschlands über Dresden bis nach Schmilka. Entlang der Elbe schlängelt sich die Bahnstrecke vorbei an den schroffen Felsformationen des Elbsandsteingebirges, Pirna und der Festung Königstein.

- Mit der S-Bahn Linie 1 aus Richtung Dresden bis Haltepunkt Schmilka-Hirschmühle
 - Mit dem Eurocity aus Richtung Prag bis Haltepunkt Bad Schandau
 - Mit dem PKW über die B172
 - Mit dem Rad über den Elberadweg
 - Zu Fuß über den Malerweg Etappe 5 und 6
- weitere Infos unter: www.schmilka.de



Chorprobe

Jeden Dienstag von 19:30 bis 21:00 Uhr probt der „Neuer Chor Liederkranz Bad Schandau“ im Saal des Haus des Gastes in Bad Schandau



Gemeinde Rathmannsdorf

Öffentliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Gemeinderates vom 18.10.2018

Beschluss-Nr. 10-10/2018 – Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 26.02.2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf beschließt die 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rathmannsdorf vom 26.02.2009.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf in seiner Sitzung am 18.10.2018 folgende Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder:

Artikel 1 - Änderungen

§ 11 – Bürgerbegehren – dieser § wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung zur 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rathmannsdorf, 18.10.2018

Uwe Thiele
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Rathmannsdorf, den 18.10.2018

Uwe Thiele
Bürgermeister

Beschluss-Nr. 11-10/2018 – Anpassung der Mietpreise für PKW-Stellplätze

Der Gemeinderat beschließt, für die Vermietung von PKW-Stellplätzen auf kommunalen Grundstücken ab dem 01.01.2019 einen einheitlichen Mietpreis in Höhe von 15,- € je Monat im gesamten Gemeindegebiet von Rathmannsdorf zu erheben.

Beschluss-Nr. 12-10/2018 – Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 6 und 35 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116) hat der Gemeinderat am 18.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe der Gemeinde Rathmannsdorf vom 18.10.2018

§ 1

Erhebung einer Tourismusabgabe

- (1) Die Gemeinde erhebt eine Tourismusabgabe zur Deckung des gemeindlichen Aufwandes für den Tourismus, insbesondere für die Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen, die dem Tourismus dienen, sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen und Kosten der Werbung.
- (2) Die Einnahmen aus der Tourismusabgabe sind für die in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden.
- (3) Das Erhebungsgebiet ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, denen durch den Tourismus im Gemeindegebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Die Abgabepflicht erstreckt sich auch auf solche selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die nicht in der Gemeinde ortsansässig sind, soweit eine Betriebsstätte im Sinne von § 12 der Abgabenordnung im Erhebungsgebiet gegeben ist.
 - (2) Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige natürliche und juristische Personen, soweit sie mit den Gästen (= Ortsfremde) selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen. Mittelbare Vorteile erwachsen den selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, die mit den Nutznießern unmittelbare Vorteile im Rahmen der für den Tourismus notwendigen Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte abschließen.
- (3) Personen im Sinne des Abs. (1) sind u. a.:
 - a) Inhaber von Beherbergungsbetrieben (wie Hotels, Gasthöfe, Pensionen), Vermieter von Ferienwohnungen und Privatimmobilien und sonstige Personen und Unternehmen, die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, Inhaber von Camping- und Zeltplätzen
 - b) Inhaber von Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs, soweit sie Ausflugsfahrten und Verkehr mit Bussen, Taxen und Mietwagen durchführen, Halter von Fahrzeugen, die gelegentlich Personen oder Waren gegen Entgelt befördern,
 - c) Inhaber von Speise- und Schankwirtschaften (wie Restaurants, Weinstuben, Bars, Kaffeehäusern, Teestuben, Konditoreien, Eiscafés),



- d) Inhaber von Bierniederlagen und Getränkehandlungen
- e) Inhaber von Ladengeschäften (wie Lebensmittelgeschäfte, Textilgeschäfte, Blumengeschäfte und andere Ladengeschäfte),
- f) Inhaber von Einkaufsmärkten, Fachmärkten, Baumärkten und Baustoffhandlungen
- g) Inhaber von Imbissständen, Kiosken und Verkaufswagen,
- h) Hand- und Fußpfleger, Kosmetiker, Physikalische Therapeuten, Masseur, Friseure
- i) Inhaber von Handwerksbetrieben und handwerksähnlichen Betrieben (wie Unternehmen im Hoch- und Tiefbau, Klempner, Installateure, Heizungsbauer, Tischler, Dachdecker, Maler, Glaser, Elektriker, Autolackierereien, Kfz-Reparaturwerkstätten, Fliesenleger, Radio- und Fernsehmechaniker, Metall- und Kunststoff verarbeitende Betriebe, Zimmerer, Bäckereien, Gärtnereien); Transportunternehmen; Dienstleistungen, Hausmeisterdienste, Unternehmen der Gebäudereinigung
- j) Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten, Architekten, Ingenieure, Makler, Werbeagenturen
- k) Tankstellen und Brennstoffhandlungen
- l) Telekommunikationsunternehmen/Netzbetreiber
- m) Energieversorgungsunternehmen/Netzbetreiber
- n) Inhaber von Reisebüros
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem Vertreter oder Beauftragten ausgeübt, so ist dieser neben dem Betriebsinhaber Gesamtschuldner. Der Verpächter oder Vermieter eines Betriebes haftet für die Abgabenschuld. Dies gilt auch bei Unterverpachtung oder Untervermietung für den Unterverpächter oder Untervermieter.

§ 3

Abgabefreiheit

(1) Von der Abgabe befreit sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes sowie Stiftungen, Anstalten, Körperschaften, Einrichtungen und Unternehmen, die entsprechend ihrer Satzung oder ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken dienen und als solche anerkannt sind (§§ 52 – 57 Abgabenordnung).

(2) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist bei Antrag auf Abgabebefreiung vom Antragsteller zu führen.

§ 4

Maßstab der Abgabe

(1) Die Abgabe bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, die dem Abgabepflichtigen aus dem Tourismus im Gemeindegebiet erwachsen. Sie wird mit einem Festbetrag ausgedrückt.

(2) Die Vorteile werden nach folgenden Maßstäben festgestellt:

- a) bei Beherbergungsbetrieben, Ferienwohnungen sowie bei sonstigen Personen oder Unternehmen die Erholungssuchende gegen Entgelt beherbergen, nach Anzahl der vorhandenen Fremdenbetten/Schlafplätze die zur Beherbergung gegen Entgelt zur Verfügung gehalten werden
- b) bei Camping- und Zeltplätzen nach der Anzahl der höchstzulässigen Stellplätze
- c) bei Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs nach Anzahl der zugelassenen Fahrzeuge,
- d) bei Speise- und Schankwirtschaften (außer Imbissstände und Kioskstände) nach der Anzahl der Sitzplätze
- e) bei allen übrigen in § 2 Abs.3 genannten Beitragspflichtigen nach Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens, der Anzahl der Arbeitskräfte.

§ 5

Höhe der Abgabe

Die Abgabe beträgt:

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 a)

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | in einem Hotel, Gasthof, Pension
je Bett/Schlafplatz | 45,00 € |
| 2. | in einer Ferienwohnung und bei sonstiger
Beherbergung gegen Entgelt
je Bett/Schlafplatz | 36,00 € |
| 3. | Herberge für Kinder- und Jugendgruppen
je Bett/Schlafplatz | 15,00 € |

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2b)

- | | | |
|--|--|--------|
| | Camping- und Zeltplätze
je Stellplatz | 6,00 € |
|--|--|--------|

c) in den Fällen des § 4 Abs. 2c)

- | | | |
|--|--|---------|
| | Unternehmen des Gelegenheitsverkehrs
je Taxe/Kleinbus/Mietwagen | 40,00 € |
|--|--|---------|

d) in den Fällen des § 4 Abs. 2d)

- | | | |
|--|---|----------|
| | Speise- und Schankwirtschaften
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: bis 50 Sitzplätze | 125,00 € |
| | Stufe 2: über 50 Sitzplätze | 160,00 € |

e) in den Fällen des § 4 Abs. 2 e)

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Imbissstände und Kiosks
je Betriebsstätte | 60,00 € |
| 2. | Inhaber von Getränkemarkt, Getränkehandel
und Bierniederlagen
je Betriebsstätte | 60,00 € |
| 3. | Ladengeschäfte
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 60,00 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 120,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 180,00 € |
| 4. | Einkaufsmärkte, Fachmärkte, Baumärkte,
Baustoffhandel
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 150,00 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 300,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 450,00 € |
| 5. | Brennstoffhandel
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 22,50 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 45,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 67,50 € |
| 6. | Tankstellen
je Zapfsäule | 73,00 € |
| 7. | Reisebüros
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 62,50 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 94,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 75,00 € |
| 8. | Architekten- bzw. Ingenieurbüros, Werbe-
agenturen
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 62,50 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 94,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 100,00 € |
| 9. | Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker, Therapeuten
je Betriebsstätte | |
| | Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten | 25,00 € |
| | Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte | 50,00 € |
| | Stufe 3: ab 6 Beschäftigte | 75,00 € |
| 10. | Friseure, Hand- und Fußpfleger, Masseur,
Kosmetiker
je Betriebsstätte | |



	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
	Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte	45,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	67,50 €
11.	Inhaber von Dienstleistungsunternehmen, Hausmeisterdienste, Gebäudereinigungen je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
	Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte	45,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	67,50 €
12.	Inhaber von Kfz-Reparaturwerkstätten je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	25,00 €
	Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte	50,00 €
	Stufe 3: ab 6 Beschäftigte	75,00 €
13.	Inhaber von Handwerksbetrieben, handwerk-sähnlichen Betrieben, Transportunternehmensen und sonstigen Betrieben und Unternehmen soweit nicht durch § 2 Abs. 3 erfasst je Betriebsstätte	
	Stufe 1: nur Inhaber, keine Beschäftigten	22,50 €
	Stufe 2: 1 - 5 Beschäftigte	45,00 €
	Stufe 3: 6 - 10 Beschäftigte	67,50 €
	Stufe 4: 11 - 20 Beschäftigte	90,00 €
	Stufe 5: ab 21 Beschäftigte	112,50 €
14.	Telekommunikationsunternehmen / Netzbetreiber je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	100,00 €
15.	Energieversorgungsunternehmen / Versorgungsgebiet je Betriebsstätte / Versorgungsgebiet	250,00 €

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Abgabeschuld und Veranlagung

(1) Die Abgabe wird jährlich erhoben. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Abgabeschuld entsteht am 01.08. des Erhebungszeitraumes. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Abgabeschuld frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit.

(3) Die Abgabe wird nach Ablauf des 01.08. im Erhebungszeitraum festgesetzt. Für die Festsetzung der Abgabe sind die Verhältnisse zum 01.07. des Kalenderjahres maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit bereits vor dem 01.07. des Kalenderjahres aufgegeben, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufgabe maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit erst nach dem 01.07. des Kalenderjahres aufgenommen, sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme maßgeblich. Wird eine abgabepflichtige Tätigkeit im Kalenderjahr aufgenommen oder beendet, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel des Jahresbetrages erhoben. Als Aufgabe der abgabepflichtigen Tätigkeit wird nicht angesehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.

(4) Die Abgabe wird für den jeweiligen Erhebungszeitraum durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(5) Unter Berücksichtigung eines besonderen Einzelfalles kann aus Billigkeitsgründen die Tourismusabgabe auf Antrag niedriger gesetzt werden. Eine bereits festgesetzte Tourismusabgabe kann auf begründeten Antrag gestundet oder aus Billigkeitsgründen erlassen werden. Der Antrag ist bis zum 30.06. des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen oder ihre Vertreter haben der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Erhebungsbogens

die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe mitzuteilen.

Sie haben der Gemeinde unverzüglich Änderungen der für die Abgabepflicht maßgeblichen Verhältnisse sowie die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit im Sinne des § 2 anzuzeigen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des §§ 5, 6 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 7 dieser Satzung die Aufnahme einer abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Aufforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Tourismusabgabe nicht, unrichtig oder nicht vollständig mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 13.02.2006 außer Kraft.

Rathmannsdorf, den 18.10.2018

Uwe Thiele

Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Satz 3 und 4 SächsGemO:

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 SächsGemO Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Rathmannsdorf unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

Rathmannsdorf, den 18.10.2018

Uwe Thiele

Bürgermeister



Informationen aus der Gemeinde

Öffnungszeiten

Gemeindeamt, Hohnsteiner Str. 13

Telefon: 035022 42529

Fax: 035022 41580

E-Mail: info@rathmannsdorf.de

Montag und Mittwoch geschlossen

Dienstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.30 Uhr

Donnerstag von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr

Achtung: vom 08.11. bis 09.11.2018 bleibt das Gemeindeamt aufgrund von Urlaub geschlossen.

Sprechstunde des Bürgermeisters Herrn Thiele

Am Dienstag, dem 6. November 2018, findet die Bürgermeister-Sprechstunde von 16.00 bis 17.00 Uhr und nach Vereinbarung (Terminabsprache über Frau Putzke/OVPS, Tel.-Nr.: 03501 792101) statt.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.09.2018

Die nachfolgende Niederschrift wurde in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 18.10.2018 vom Gemeinderat bestätigt. Die Beschlusstexte werden nicht nochmals abgedruckt, da diese bereits im Amtsblatt Nr. 20/2018 veröffentlicht wurden.

1 Begrüßung

Der BM Herr Thiele begrüßt die Gemeinderäte. Er stellt fest, dass die Einladung frist- und formgerecht erfolgt ist, d.h. die Tagesordnung wurde den Gemeinderatsmitgliedern rechtzeitig zugestellt. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist gegeben.

2 Protokollkontrolle der öffentlichen Sitzung vom 16.08.2018

Zur Protokollierung der Niederschrift gibt es keine Einwände, somit ist diese in vorliegender Form bestätigt.

3 Selbstbindungsbeschluss – Beschaffung Atemschutztechnik für FW Rathmannsdorf in 2019

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. GR Hohmann stellt den Antrag, in der Begründung das Wort „sinnvoll“ durch „erforderlich“ zu ersetzen. Dem wird einstimmig so stattgegeben. Dann verliest Herr Thiele den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 08-09/2018**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 09; **Nein-Stimmen:** 0; **Stimmenthaltungen:** 0

4 Beschluss – Verkauf einer Teilfläche des Flurstückes 62 der Gemarkung Rathmannsdorf

Herr Thiele erklärt kurz den Sachverhalt und klärt Fragen der Gemeinderäte. Dann verliest er den Beschluss-Text und bittet um Abstimmung zur **Beschluss Nr. 09-09/2018**

Abstimmungsergebnis (angenommen):

Ja-Stimmen: 09; **Nein-Stimmen:** 0; **Stimmenthaltungen:** 0

5 Informationen

Herr Thiele informiert über die Arbeiten am FF-Gerätehaus im Rahmen der ortsfesten Befehlsstelle im Hochwasserfall für die FF Bad Schandau und das Schaffen der technischen Voraussetzungen dazu.

Weiterhin sind auf dem Spielplatz auf der Höhe bei dem Spielgerät an der Straße einzelne Teile morsch und mussten abgebaut werden. Dafür wurde jetzt ein neues sechseckiges Spielgerät zum Klettern gekauft, welches in Kürze durch den Bauhof aufgebaut wird.

6 Anfragen der Einwohner

(keine)

7 Anfragen der Gemeinderäte

GR Venus möchte wissen, ob am FF-Gerätehaus zur Schaffung der Voraussetzungen als ortsfeste Befehlsstelle noch etwas dazu kommt. Herr Thiele erklärt, dass es sich bei dem Blitz- und Überspannungsschutz um Aufwand bzw. laufende Unterhaltung handelt. GR Liebmann fragt in diesem Zusammenhang nach der Kostenregelung bei künftiger Nutzung als Befehlsstelle. Herr Thiele verweist auf die mit der Stadt Bad Schandau getroffene Vereinbarung.

GR Hoffmann informiert, dass auf dem Schulberg eine alte Gasleitung existiert. Herr Thiele wird das zur Prüfung an das Planungsbüro weitergeben.

GR Hohmann weist daraufhin, dass ein Schacht auf der Bergstraße in Höhe Haus-Nr. 5 höher als das Straßenprofil ist. Weiterhin spricht er die Problematik Niederdorf an.

GR Henke weist auf die lose gewordenen Pflastersteine auf dem Sportplatzweg hin. Herr Thiele beauftragt den Bauhof mit der Reparatur.

GR Weise fragt an, ob die Sandsteine an der Straße in Höhe Hohnsteiner Str. 25 noch wegkommen. Herr Thiele wird dies beauftragen.

GR Hering fragt an, ob es die Möglichkeit zur Errichtung eines Volleyballplatzes gibt. Herr Thiele wird dies prüfen.

GR Liebmann fragt nach, wer für den Weg zur Linde nach Schandau verantwortlich ist für die Unterhaltung wie das Verschneiden. Herr Thiele wird das mit Herrn Kunack erörtern.

GR Hoffmann möchte gern wissen, ob der damals geplante öffentliche Spielplatz neben dem Kindergarten noch realisiert wird. Herr Thiele führt aus, dass dies zusammen mit einem öffentlichen Parkplatz und einer kleinen Parkanlage noch umgesetzt werden soll.

8 Sonstiges

Herr Thiele weist kurz auf die aktuelle DSGVO hin und dass sowohl Bürgermeister als auch Gemeinderäte weiterhin namentlich genannt werden dürfen, außer sie widersprechen dem ausdrücklich. Wenn ein Bürger genannt werden soll, muss er der Nennung seines Namens ausdrücklich zustimmen.

Die nächste planmäßige Sitzung findet am 18.10.2018 wieder im Gemeindezentrum statt. Herr Thiele beendet um 19.35 Uhr die Sitzung.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 16. November 2018

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Dienstag, der 6. November 2018



Einladung zur Seniorenweihnachtsfeier

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,

wir laden Sie ganz herzlich am Dienstag, dem 4. Dezember 2018 erneut auf eine kleine Ausfahrt mit dem Bus ein. Es geht in unsere schöne Landeshauptstadt nach Dresden, wo wir eine Stadtrundfahrt mit Stadtführerin erleben. Anschließend gibt es im Restaurant Rosengarten an der Elbe ein gemütliches Kaffeetrinken.

Wann: am Dienstag, dem 04.12.2018, Abfahrt ab 12:30 Uhr

Wo: an den Haltestellen Am Turm, Prossener Str. (am Vereinshaus Familie-Aktiv), Gemeindeamt, Plan und Lachsbach Gegen 18:00 Uhr wird der Bus wieder in Rathmannsdorf ankommen.

Eingeladen sind alle Bürger unserer Gemeinde ab dem 65. Lebensjahr sowie auch alle Frührentner. Die Weihnachtsfahrt ist nur möglich, wenn eine bestimmte Anzahl von Personen teilnimmt. Deshalb bitten wir um eine **Teilnahmeanmeldung** bis zum **28.11.2018** im Gemeindeamt, entweder persönlich oder telefonisch unter 42529.

Die Hin- und Rückfahrt wird mit einem bequemen Reisebus organisiert. Bitte beachten Sie folgende Abfahrzeiten (von Höhe in Richtung Porschdorf):

* Haltestelle „Am Turm“:	ca. 12:30 Uhr
* Haltestelle „Prossener Str.“ (am Vereinshaus Familie-Aktiv)	ca. 12:40 Uhr
* Haltestelle „Am Gemeindeamt“:	ca. 12:42 Uhr
* Haltestelle „Plan“:	ca. 12:44 Uhr
* Haltestelle „Lachsbach“:	ca. 12:46 Uhr

Über eine rege Beteiligung würden wir uns freuen.

Gemeinde Rathmannsdorf - Ihr Bürgermeister



Vereine und Verbände

Mittwochkreis

Der nächste Mittwochkreis findet am 14.11.2018, um 14.00 Uhr im Gemeindezentrum Rathmannsdorf, Pestalozzistraße 20 statt. Alle interessierten Einwohner sind herzlich eingeladen.

Rassekaninchenschau 2018

Der Rassekaninchenverein S654 Rathmannsdorf e. V. führt vom **10.11. – 11.11.2018** die Vereinsschau im Gemeindezentrum, Pestalozzistraße 20 in Rathmannsdorf-Höhe durch.

Dazu laden wir alle Interessierten der Rassekaninchenzucht und Besucher recht herzlich ein. Geöffnet ist die Schau am Samstag, dem 10.11. von 09:00 bis 18:00 Uhr und am Sonntag, dem 11.11.2018 von 09:00 bis 17:00 Uhr. Wir freuen uns darauf, Sie dazu ganz herzlich begrüßen zu dürfen.

Der Vorstand

Offene Töpferwerkstatt im Verein Familie-Aktiv e. V. - ohne Anmeldung!



Unsere Werkstatt ist offen für alle, die ihrer Töpferlust am liebsten in Gesellschaft nachgehen möchten oder die den Werkstoff und seine Gestaltungsmöglichkeiten ausprobieren wollen und dafür ein wenig Unterstützung suchen. Wir verwirklichen eigene Ideen oder arbeiten nach Bildern und Vorlagen, dabei holen wir uns Anregungen und tauschen Erfahrungen aus.

Die getöpften Gegenstände werden nach dem Trocknen gebrannt und können später selbst glasiert werden. Ton, Glasur und Werkzeug sind vorhanden.

Es können einzelne Termine besucht werden, ein Einstieg ist jederzeit möglich.

Nächster Termin:

13.11.2018, 19:00 Uhr

Im Verein Familie Aktiv e. V.
Am Ring 1, 01814 Rathmannsdorf



WEIHNACHTEN IM SCHUHKARTON
MEHR als ein GLÜCKSMOMENT

MITPACKEN!
BIS 15. NOVEMBER

Verein Familie Aktiv, Am Ring 1
01814 Rathmannsdorf

Mo 05.11. -Do 08.11.	8Uhr -13Uhr
Fr 09.11.	8Uhr-13Uhr u. 16Uhr -18.30Uhr
Mo 12.11. -Do 15.11.	8Uhr-13Uhr
Fr. 16.11.	8Uhr-13Uhr u. 16Uhr -18.30Uhr

Ihre offizielle Abgabestelle:
www.weihnachten-im-schuhkarton.org

HOTLINE
+49 (0)30 - 76 883 883 +43 (0)664 - 889 28 423
www.weihnachten-im-schuhkarton.org
Bleiben Sie mit uns verbunden!



Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna



Informationen aus der Gemeinde

Sprechstunden des Bürgermeisters, Herrn Ehrlich

Dienstag, den 06.11.2018 keine Sprechzeit
 Dienstag, den 13.11.2018 15.30 – 16.30 Uhr im Feuer-
 wehrgerätehaus Kleingießhü-
 bel bzw. nach Vereinbarung in
 der Gemeindeverwaltung
 (Tel.: 80433)

Sprechstunden des Bürgerpolizisten

Dienstag,
 den 13.11.2018 15.00 - 17.00 Uhr in der Gemeinde-
 verwaltung

Informationen für alle Vermieter

Ein Tag, wie so viele in der Touristinformation

Eine Urlauberin ist in der ersten Oktoberwoche bei uns im Büro und möchte für fünf Tage eine kleine Ferienwohnung buchen.

Bei „Unterkunft suchen“ werden die Vermieter angezeigt, die laut Freimeldesystem zur Verfügung stehen. Da wir mit den Vermietern lieber persönlich sprechen möchten, rufen wir diese an. Und, oh Wunder, die Ferienwohnung wurde gerade eben vermietet, es klappt nicht oder es geht einfach nicht. Uns ist schon klar, dass wir tagsüber nicht alle Vermieter erreichen können, aber wir möchten natürlich auch keinen Gast wegschicken.

Nach vielen vergeblichen Telefonaten in Anwesenheit der verwunderten Urlauberin konnten wir doch noch eine Unterkunft vermitteln. Gäste mit nicht so viel Engelsgeduld wären schon lange weg gewesen und hätten in einer anderen Gemeinde gebucht.

Das ist nicht in unserem und Ihrem Sinne und deshalb nochmals unsere Bitte: Pflegen Sie Ihren Belegungskalender regelmäßig und zeitnah. Wenn vorhanden, hinterlegen Sie auch eine Handy-Telefonnummer auf Ihrer Website, damit Sie schneller erreicht werden können.

Abrechnung der Gästetaxe

Wir bedanken uns bei allen Vermietern, die ihre ausgefüllten Meldescheine regelmäßig monatlich, wie in der Gästetaxe-Satzung festgelegt, in der Touristinformation oder Gemeindeverwaltung abgeben. Außerhalb der Öffnungszeiten können Sie die Meldescheine auch in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung einwerfen.

Bitte achten Sie darauf, dass alle Felder korrekt ausgefüllt sind und verwenden dazu die Kürzel für die entsprechende Kategorie:

EW – Erwachsene
 KJ – Kinder und Jugendliche
 S1 – Schwerbehinderte Kennzeichen BL und aG
 S5 – Schwerbehinderte ab 50 %
 BP – Begleitperson Schwerbehinderte
 SA – Schüler, Studenten, Azubis
 SH – Schullandheim

Damit können wir die Meldescheine schnell im AVS-System erfassen und Ihnen regelmäßig einen Bescheid erstellen und zusenden. Sollten Sie Fragen dazu haben, sind wir zu den Öffnungszeiten der Touristinformation oder telefonisch (Tel.: 035028 80737) gern für Sie da.

Ihre Touristinformation



Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna

Das Amtsblatt der Stadt Bad Schandau und der Gemeinden Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna erscheint 2 x monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Herausgeber: Stadtverwaltung Bad Schandau, Dresdner Straße 3, 01814 Bad Schandau
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Stadt Bad Schandau, Thomas Kunack
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan „www.wittich.de/agb/herzberg“

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Veranstaltungen in Ihrem Ort.

und der Umgebung.

Jetzt aktuell auf ...

www.localbook.de



LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Matthias Riedel

Ihr Medienberater vor Ort

03535 489-168

Mobil: 0171 3147542 | Fax: 03535 489-239
 matthias.riedel@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen



Schulnachrichten

Grundschule Papstdorf

Ausflug zur Schmilkaer Mühle



Am Freitag, dem 21.09.2018, machten wir, die Klasse 3a, einen Ausflug zur Schmilkaer Mühle.

Wir fuhren mit dem Bus nach Schmilka. An der Mühle wurden wir vom Müller empfangen.

Er erklärte uns, wie das Wasser aus der Bach auf das Mühlrad gelangt und wie es angetrieben wird. Wir sahen wie das Rad sich drehte und wie dabei das Bio-Dinkelmehl gemahlen wurde.

Wenn man ganz leise war, konnte man hören, wie das Mehl in den Sack rieselte. Danach gingen wir in die Bäckerei. Dort erklärte er uns, wie das Brot gemacht und gebacken wird. Durch den leckeren Geruch hatten wir alle Appetit bekommen und durften uns jeder etwas kaufen. Damit setzten wir uns an das Mühlrad im Biergarten und frühstückten.

Nach dieser Stärkung fuhren wir mit der Fähre auf die andere Elbseite und wanderten den Hirschgrund nach Reinhardtsdorf hoch. An der Hunskirche konnten wir nochmal nach Schmilka zurück schauen. Unterwegs fanden wir viele Bucheckern, die wir uns schmecken ließen ;-). Von Reinhardtsdorf aus fuhren wir mit dem Bus nach Hause.

Es war ein sehr schöner und interessanter Ausflug gewesen.

Florentine Naumann, Klasse 3a



Lokales

Veranstaltungen des NationalparkZentrums

AKTUELLE ÖFFNUNGSZEITEN des NationalparkZentrums:**Täglich (außer montags) 9 – 17 Uhr**

Eintrittspreis: Erwachsene 4,- €; Ermäßigte 3,- €; Familienkarte 8,50 € sowie Kinder und Jugendliche im Klassenverband 1,- € (Begleitpersonen frei)

Kontakt: NationalparkZentrum Sächsische Schweiz, Dresdner Str. 2B in 01814 Bad Schandau, Tel. 035022 50240; nationalparkzentrum@lanu.de; www.lanu.de

SAMSTAG, 3. NOVEMBER, 9:30 – 14:30 Uhr

Eine Veranstaltung der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz und des SBB

Treffpunkt: Schmilka, Bushaltestelle und Parkplatz am Grenzübergang

Exkursion: Bergsport und Naturschutz

Diese Wanderung führt **ins Schmilkaer Felsengebiet** und dient der gemeinsamen Ideenfindung zur Vereinbarkeit von Felsklettern und Naturschutz im Nationalpark. Es führen **Thomas Böhmmer vom Sächsischen Bergsteigerbund e. V.** und **Andreas Knaak von der Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz**. Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme ist kostenlos.

MITTWOCH, 7. NOVEMBER, 17 Uhr

Seminarraum im NationalparkZentrum

Arbeitskreis Botanischer Garten Bad Schandau: Interessenten- und Mitgliederversammlung

Zum Saison-Ende kommen im Seminarraum des NationalparkZentrums die **Mitglieder und Interessenten des Arbeitskreises Botanischer Garten Bad Schandau** zu einem Gedankenaustausch zusammen. Themen werden sein: **Rückschau auf das Gartenjahr 2018, Vorschau auf 2019** sowie Aktuelles zum Botanischen Garten an sich. Es handelt sich um eine **öffentliche Versammlung, an der jeder teilnehmen kann**, der sich in irgendeiner Weise mit der traditionsreichen Anlage des Botanischen Gartens Bad Schandau verbunden fühlt oder daran interessiert ist.

MITTWOCH, 14. NOVEMBER, 18 – 20 Uhr

In Bad Schandau, OT Ostrau, Ostrauer Ring 7

Kunstwerkstatt Natur

Die **Kunstwerkstatt NATUR** findet monatlich immer mittwochs von 18 bis 20 Uhr direkt im Atelier der künstlerischen Leiterin **Andrea Bettina Graf** in Ostrau statt.

Angesprochen sind **kreative und am künstlerischen Schaffensprozess interessierte Leute jeden Alters** aus weiten Teilen der Nationalparkregion. Gemeinsam mit Andrea Bettina Graf können diverse künstlerische Ideen in die Tat umgesetzt werden. Mit **Freude am Malen, Zeichnen und Gestalten** bringen die Teilnehmer ihre Fähigkeiten durch verschiedene Techniken zum Ausdruck. Wertvolle Inspirationen entstehen dabei oft auch aus **Naturbetrachtungen der uns umgebenden Landschaft** heraus. Die Kunstwerkstatt wird vom NationalparkZentrum unterstützt. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 3,50 € (zuzüglich 4,50 € Materialkosten). Neueinsteiger sind herzlich willkommen.

FREITAG, 16. NOVEMBER, 9:30 – 16 Uhr

Workshop in Bad Schandau

Obstbaumschnitt – ein Beitrag zum Erhalt alter Obstsorten

Gartenbauing. Holger Weiner (Servicestelle Streuobst Freital) vermittelt die **Grundlagen zu Pflanz-, Erziehungs-, Instandhaltungs- und Verjüngungsschnitt von Obstgehölzen**. Enthalten ist eine **kleine Werkzeugkunde**, bevor es schließlich zu gemeinsamen **praktischen Schnittübungen** hinaus in den Garten geht.

Der genaue Treffpunkt wird bei der **Anmeldung bis 9. November** bekannt gegeben, bitte per E-Mail an katrin.weiner@lanu.sachsen.de. Die Teilnahme ist kostenlos. *Der Workshop ist eine Veranstaltung des Netzwerks für Umweltbildung Sachsen, gefördert von der Europäischen Union.*

SAMSTAG, 17. NOVEMBER, 14 – 17 Uhr

Workshop im Kräutergarten Sebnitz

Räuchern in der dunklen Jahreszeit

Dieser Workshop mit **Katrin Schönfelder** beschäftigt sich mit Bräuchen der Rau(ch)nächte und dem tieferen **Sinn des „Räucherns“**, wobei jeder seine **eigene Räuchermischung** aus Harzen und Kräutern selbst herstellen und in einem kleinen Ritual ausprobieren kann. **Der genaue Treffpunkt** wird bei der **Anmeldung** bekannt gegeben. Der Teilnehmerbeitrag beläuft sich auf 4,50 € (erm. 3,50 € für Schüler, Studenten und Schwerbehinderte) zuzüglich 5,- € Materialkosten pro Person.

SONDERAUSSTELLUNG

BIS JAHRESENDE

Kunstaussstellung

„Gemeinsam unterwegs“ – Deutsch-tschechisches Malerpleinair 2018

Eine Gemeinschaftsausstellung des Kunstvereins Sächsische Schweiz e. V. und der tschechischen Künstlergruppe Skupina 96 präsentiert **Ergebnisse der jährlich stattfindenden Malerwoche**, die unter freiem Himmel (en plein air) abläuft, wobei durch unterschiedliche Techniken im Zusammenspiel mit künstlerisch-individuellen Wahrnehmungen die **Landschaft des Elbsandsteingebirges ganz verschiedenartig festgehalten** wird. Die Ausstellung kann jeweils zu den Öffnungszeiten des NationalparkZentrums besichtigt werden. Der Eintritt dazu ist frei.

Mitteilung der Nationalparkverwaltung

Das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat kürzlich den Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans „Waldpflegemaßnahmen“ für den Nationalpark Sächsische Schweiz zur Anhörung freigegeben. Die Nationalparkverwaltung bittet Gemeindeverwaltungen, Behörden, Verbände und Vereine sowie private Waldeigentümer, Ihre Stellungnahme zu übermitteln.

Sie haben im Internet die Möglichkeit, sich die entsprechenden Unterlagen anzusehen.

Die Anhörungsfrist endet am 15. November 2018.

Wenn Sie zum oben genannten Adressatenkreis gehören, können Sie Ihre Stellungnahme bis zu diesem Termin senden an:

Staatsbetrieb Sachsenforst

Nationalparkverwaltung Sächsische Schweiz

An der Elbe 4

01814 Bad Schandau

Fax: 035022 900666

Details finden Sie unter: <https://www.nationalpark-saechsische-schweiz.de/aktuelles/news/entwurf-des-pflege-und-entwicklungsplanes-waldpflegemaassnahmen-im-nationalpark-saechsische-schweiz-verbaende-koennen-stellung-nehmen/>

Entschuldigung für Stammkunden der Städtebahn

Entschädigung für Abo-Kunden und JobTicket-Nutzer

Für die Ausfälle und Ersatzverkehre auf den Strecken der Städtebahn Sachsen (SBS) werden die Pendler entschädigt. Aufgrund fehlender Lokführer sowie defekter Triebwagen in Folge von Baumkollisionen konnte der Betrieb seit Mai nicht mehr in gewohnter Qualität angeboten werden.

Über 30.000 Zugkilometer fielen aus. Pendler erhalten nun einmalig einem pauschalen Betrag in Höhe von 50 Euro. Diese Entschädigung wird aus den Pönalen finanziert, die die Städtebahn an den Verkehrsverbund Oberelbe (VVO) zahlen muss.

Grundlage für die Zahlung ist eine Fahrkarte im Abonnement. „Gemeinsam mit dem VVO möchten wir uns damit bei den Fahrgästen entschuldigen, die besonders unter den Mängeln gelitten haben“, betont Torsten Sewerin, Geschäftsführer der Städtebahn Sachsen GmbH.

„Wir werden darüber hinaus weiter daran arbeiten, die vertraglich vereinbarten Leistungen wieder in gewohnter Weise zu erfüllen.“ Um die Entschädigung in Anspruch zu nehmen, erhalten die Fahrgäste in den Zügen der Städtebahn Sachsen ein Formular, das ausgefüllt als Scan oder Foto gemeinsam mit den Kunden- und Bankdaten eingesandt wird. Anspruch auf die Zahlung haben alle Fahrgäste mit einer Abo-Monatskarte oder einem JobTicket, sowohl ermäßigt als auch zum Normalpreis für die Monate Mai, Juni, Juli, August, September oder Oktober 2018. Das Ticket muss eine der Tarifzonen Kamenz, Radeberg, Königsbrück, Pirna, Bad Gotttleuba, Bad Schandau, Neustadt oder Altenberg einschließen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Susann Herwig Christian Schlemper

Assistenz Pressesprecher

Städtebahn Sachsen (SBS)

Verkehrsverbund Oberelbe GmbH (VVO)

0351 21071426, 0351 852 65 12

susann.herwig@staedtebahn-sachsen.de, presse@vvo-online.de

www.staedtebahn-sachsen.de, www.vvo-online.de

www.twitter.com/vvo_presse

50 Jahre

Königsteiner Volleyballgemeinschaft



Am 1. Oktober 1968, also vor fast genau 50 Jahren wurde das Volleyballspielen zu einer organisierten Freizeitbeschäftigung vieler jugendlicher und erwachsener Königsteiner. Die Sektion Volleyball der BSG Einheit Königstein war der Anfang einer sehr erfolgreichen Entwicklung.

Bis 1989 gewannen die Königsteiner Volleyballer eine Vielzahl von Kreismeistertiteln und Pokalen. 1989 ist dann nach dem Zerfall der BSG auch das Jahr der Gründung der Königsteiner Volleyballgemeinschaft als e. V.

Mit dem Zugang neuer Mitglieder waren wir dann in der Lage eine 2. und später eine 3. Männermannschaft und auch eine Frauenmannschaft am Spielbetrieb auf Kreis- und Bezirksebene teilnehmen zu lassen.



Die sportliche Krönung war der Gewinn des Sachsenpokals 2001 und der Aufstieg in die Regionalliga durch die 1. Männermannschaft. In den letzten Jahren wurde das Hauptaugenmerk auf die Ausbildung und Gewinnung von Kindern und Jugendlichen gelegt, und das sehr erfolgreich. Zurzeit nehmen am Spielbetrieb 4 Jugendmannschaften, 2 Frauen- und 3 Männermannschaften teil. In der noch jungen Saison können wir bereits einen großen Erfolg verbuchen: die 1. Frauenmannschaft gewann Ende September gegen höherklassige Konkurrenz aus Dresden überraschender Weise den Bezirkspokal.

Gegenwärtig hat die Königsteiner Volleyballgemeinschaft ca. 100 Mitglieder, davon sind der weit überwiegende Teil Kinder und Jugendliche.

Leider kann die Sporthalle in Königstein wegen der für Volleyball unzureichenden Spielfeldgröße nur für einen eingeschränkten Trainingsbetrieb genutzt werden. Deshalb müssen die Heimspiele seit vielen Jahren in Reinhardtsdorf ausgetragen werden und das Training der höherklassigen Mannschaften findet in Pirna statt, was mit wesentlichen Mehrkosten für den Verein verbunden ist.

Neben dem Volleyballspielen sind viele Mitglieder auch in anderen Sportarten sehr aktiv:

Im Bergsteigen wurde u. a. der Mont Blanc bestiegen, legendär waren die Radtouren von Königstein im Taunus nach Königstein in Sachsen oder die Fahrt von der Elbquelle zur Mündung in 45 Stunden und auch im Laufsport sind unzählige Marathonteilnahmen oder z. B. die Bewältigung der 100 km von Biel zu verzeichnen.

Alle diese Aktivitäten im und um den Volleyballsport nahm die KVG zum Anlass die 50 Jahre seit Vereinsgründung gebührend zu feiern. Auch wenn die eigentliche Feier bereits im Juni stattfand, denken wir sehr gern an das Fest zurück. Nach sehr langer Vorbereitung wurden auf dem Vereinsgelände am Sonnabend, dem 16.06.18, die Feierlichkeiten gestartet, natürlich mit Sport: einer Schlauchbootfahrt von Schmilka nach Königstein, Torwandschießen und viel Volleyball. Essen und Trinken kam natürlich auch nicht zu kurz. Die abendliche Festveranstaltung fand mit vielen Gästen, u. a. dem Landrat, dem Bürgermeister von Königstein, dem Präsidenten des Kreissportbundes, einem Vertreter der Sparkasse als unserem Hauptsponsor, und vielen ehemaligen Mitglieder statt. Sie wurde geprägt durch einen kurzen historischen Abriss der KVG mit früheren Vereinsvorsitzenden, Grußworte der Ehrengäste, Auszeichnungen verdienter Vereinsmitglieder mit der Ehrennadel des Landessportbundes, einer historischen Modenschau und vielen, vielen Gesprächen.

Der Sonntag des Festwochenendes wurde genutzt mit Königsteiner Vereinen und Bürgern gemeinsam bei Dixielandmusik zu feiern und viele interessante Gespräche zu führen.

Wir möchten uns hiermit nochmals bei allen Vereinen für das Kommen und die netten Geschenke bedanken.

Wir danken auch allen fleißigen Helfern, den Spendern von Geld und Sachmitteln für die umfangreiche Tombola und besonders den vielen Sponsoren, ohne die ein solches Fest nicht möglich gewesen wäre.

Wir hoffen, dass die erfolgreiche Geschichte des Volleyballs in Königstein in den nächsten Jahren und Jahrzehnten, hoffentlich auch in einer neuen Königsteiner Halle, fortgeschrieben werden kann.

Trotz ganzjährigem Feuerverbot - es wird weiter gezündelt im Nationalpark

Revierleiter Ralf Schaller musste im Nationalparkrevier Zeughaus erneut eine noch rauchende Feuerstelle auf einer abgelegenen Wiese löschen, die Nationalparkbesucher über Nacht dort angelegt und hinterlassen hatten. Möglicherweise hätte sich sonst daraus der 18. Waldbrand dieses Jahres im Nationalpark entwickelt.

Ende August hob die Untere Forstbehörde im Landratsamt das mehrwöchige nächtliche Betretungsverbot der Wälder im Nationalpark Sächsische Schweiz wieder auf.

Seither mussten die Feuerwehren der Sächsischen Schweiz zwei weitere Waldbrände allein im Nationalpark löschen.

Die Mitarbeiter der Nationalparkwacht entdeckten in diesem kurzen Zeitraum mindestens 21 neue illegale Feuerstellen.



Foto „Gelöschte Feuerstelle ...“: Archiv Nationalparkverwaltung, Ralf Schaller



Foto „Feuerstelle und Waldbrand ...“: Archiv Nationalparkverwaltung, Bernd Martin

Offensichtlich interpretierten manche Besucher die Aufhebung des nächtlichen Betretungsverbots so, dass es nun auch wieder erlaubt sei, Feuer im Wald zu machen.

Die Nationalparkverwaltung weist erneut darauf hin, dass das Verbot, im Wald zu feuern unabhängig von den Waldbrandwarnstufen ganzjährig und in allen sächsischen Wäldern gilt. Damit sind das Rauchen, das Grillen, das Zünden von Lagerfeuern oder die Inbetriebnahme von Himmelslaternen generell untersagt.

Mit Hilfe der fünf Waldbrandgefahrenstufen errechnet der Deutsche Wetterdienst für ganz Sachsen die tagesaktuelle Waldbrandgefahr. Mit Blick auf die Witterung, den Standort und den Zustand der Vegetation stellt er dann die fünf Waldbrandgefahrenstufen von „1 - sehr geringer Gefahr“ bis „5 - sehr großer Gefahr“ fest und informiert die zuständigen Stellen.

Die Nationalparkverwaltung bittet eindringlich darum, das Feuerverbot im Wald strikt zu beachten.

Informationen zu den Waldbrandgefahrenstufen: <http://www.wald.sachsen.de/waldbrandgefaehrung-4186.html#a-4207>

Aktuelle Waldbrandgefahrenstufe: <https://www.mais.de/php/sachsenforst.php>

Geschäftsanzeigen buchen

anzeigen.wittich.de

Hätten Sie's gewusst? – So verhalte ich mich am Unfallort



Zeuge eines Unfalls zu werden, das wünscht sich keiner. Und doch ist es wichtig, auf eine solche unerwartete Situation vorbereitet zu sein, denn das richtige Verhalten kann Leben retten. Die Experten der Johanniter-Unfall-Hilfe erklären die wichtigsten Fakten zum korrekten Verhalten am Unfallort. Testen Sie Ihr Wissen: Hätten Sie's gewusst?

In jedem Fall gilt: Ruhig bleiben!

An erster Stelle steht Ruhe bewahren, denn wer in Panik ist, handelt selten sinnvoll. Wer als Ersthelfer zu einem Unfall kommt, sollte sich einen Überblick verschaffen, danach den Notruf unter 112 rufen und sich dann um die Betroffenen kümmern. Wichtig: Selbstschutz steht vor Fremdschutz.

Unfallstelle sichern

Wenn Sie an eine Unfallstelle heranfahren, schalten Sie die Warnblinkanlage ein und halten Sie in sicherem Abstand auf dem Standstreifen. Vorsichtig aussteigen und möglichst am Fahrbahnrand bleiben. Ziehen Sie die Warnweste an und stellen Sie das Warndreieck vor der Unfallstelle auf. Als Faustregel gilt: Der Abstand berechnet sich anhand der Geschwindigkeit, die an dieser Stelle gefahren werden darf. Also innerhalb einer Ortschaft sind das 50 Meter, auf der Landstraße 100 Meter und auf der Autobahn 150 Meter. Beachten Sie dabei mögliche Sichthindernisse wie Kurven, Bäume oder parkende Autos. Halten Sie dabei das Warndreieck vor sich und weisen Sie gegebenenfalls den entgegenkommenden Verkehr durch Winken auf die Gefahr hin.

Notruf absetzen

Verschaffen Sie sich einen Überblick über die Situation und rufen Sie über 112 den Notruf. Beantworten Sie die Fragen der Rettungsleitstelle: Wo ist der Unfall passiert? Was ist geschehen? Wie viele Verletzte gibt es? Welche Verletzungen liegen vor? Und wichtig: Warten Sie auf weitere Rückfragen.

Verletzte versorgen

Kümmern Sie sich dann um die Unfallbeteiligten. Stellen Sie gegebenenfalls die Zündung des Unfallwagens ab, ziehen sie die Handbremse und schalten Sie die Warnblinkanlage ein. Achten Sie auf auslaufendes Benzin oder andere Gefahrenquellen. Wurde durch den Unfall der Airbag nicht ausgelöst, halten Sie sich keinesfalls zwischen Fahrer und Lenkrad auf. Falls möglich, bringen Sie den oder die Betroffenen hinter die Leitplanke oder zum Seitenrand der Fahrbahn. Achten Sie stets auch auf die eigene Sicherheit. Unverletzt wirkende Personen stehen oft unter Schock. Daher müssen alle Unfallbeteiligten beobachtet und betreut werden. Führen Sie bei Bedarf Erste-Hilfe-Maßnahmen durch, bis die Rettungskräfte eintreffen. Vermeiden Sie an der Unfallstelle unbedingt Funken und offenes Feuer.

Was ist bei einem Stau nach einem Unfall zu beachten?

Autofahrer, die nach einem Unfall im Stau stehen, müssen eine Rettungsgasse bilden: Alle Autos auf der linken Spur halten sich möglichst links, alle anderen rechts. Geht der Verkehr wieder voran, zügig die Unfallstelle passieren. Gaffern drohen Bußgeldstrafen von 40 bis 5.000 Euro, falls ihr Verhalten Einsatzkräfte behindert. Und, hätten Sie's gewusst? Die Johanniter raten, das Praxiswissen regelmäßig mit einem Erste-Hilfe-Kurs aufzufrischen, am besten alle zwei Jahre. Infos und Buchung unter www.johanniter.de/erste-hilfe-dresden.

Evangelische-lutherische Kirchengemeinde

Gottesdienste November 2018

Sonntag, 4. November

9.00 Uhr **Reinhardtsdorf** – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm
10.15 Uhr **Bad Schandau** – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 11. November

10.15 Uhr **Bad Schandau** – Bittgottesdienst für den Frieden, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 18. November

9.00 Uhr **Porschdorf** – Gottesdienst, Pfarrerin Schramm
10.15 Uhr **Bad Schandau** – Abendmahlsgottesdienst, Pfarrerin Schramm

Mittwoch, 21. November

10.15 Uhr **Bad Schandau** – Ökumenischer Regionalgottesdienst

Sonnabend, 24. November

15.00 Uhr **Reinhardtsdorf** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm

Sonntag, 25. November

9.00 Uhr **Krippen** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm
10.00 Uhr **Porschdorf** – Andacht zum Ewigkeitssonntag, Pfarrerin Schramm
14.00 Uhr **Bad Schandau** – Andacht zum Ewigkeitssonntag in der Friedhofskapelle, Pfarrerin Schramm

Sonnabend, 1. Dezember

17.00 Uhr **Reinhardtsdorf** – Familiengottesdienst, Gemeindepädagogin Maune

Veranstaltungen

Mittwochskreis: Rathmannsdorf: Mittwoch, 14.11., 14.00 Uhr

Frauentreff: Bad Schandau: Dienstag, 27.11., 19.30 Uhr

Frauenkreis: Reinhardtsdorf: Mittwoch, 07.11., 14.00 Uhr

Hauskreis:

Porschdorf: Montag, 05.11., 20.00 Uhr (Fam. Bergmann)

Montag, 19.11., 20.00 Uhr (Fam. Roch)

Brücken-Abend: Bad Schandau: Montag, 19.11., 19.30 Uhr

Bibelgesprächskreis: Königstein: Dienstag, 06.11., 20.11., 19.30 Uhr

Kirchenvorstand: Bad Schandau: Montag, 05.11., 19.30 Uhr

Christenlehre:

Bad Schandau: jeden Mittwoch 15.00 Uhr - 1. - 4. Klasse

jeden Donnerstag 14.00 Uhr - 1. - 4. Klasse

14-tägig Donnerstag 16.00 Uhr - 5. - 6. Klasse

Reinhardtsdorf: jeden Montag 16.00 Uhr - 1. - 6. Klasse

Konfirmanden:

Bad Schandau: Konfisamstag, 03.11., 14.00 - 18.00 Uhr

Junge Gemeinde: Bad Schandau: jeden Freitag 18.00 Uhr

Jugendchor: Bad Schandau: jeden Donnerstag 18.00 Uhr

Kantorei: Bad Schandau: jeden Donnerstag 19.30 Uhr



Martinsfest in Reinhardtsdorf und Bad Schandau

Bald heißt es wieder: „Laternen raus und alle dem Martin hinterher“. Am **Montag, dem 5. November, 17.00 Uhr in der Reinhardtsdorfer Kirche** und am **Freitag, dem 9. November, 17.00 Uhr in der Kirche Bad Schandau** steht die Martinsgeschichte im Mittelpunkt und wir werden Martinslieder



singen. Natürlich ziehen wir mit unseren Laternen auch durch die Straßen, dem reitenden Martin hinterher. An der Feuerschale werden wir zum Abschluss die Martinshörnchen miteinander teilen. Also vergesst bitte eure Laternen nicht, sonst tappt ihr im Dunkeln. *Maria Maune*

DER BERG(GOTTESDIENST) RUFT. DICH.

Auch für Mai 2019 ist geplant, dass es wieder einen Berggottesdienst in der Kuhstallhöhle am Neuen Wildenstein geben soll. Ein erstes Treffen zur Vorbereitung ist am **12. November, 19.00 Uhr** im Pfarrhaus Bad Schandau. Interessierte sind herzlich eingeladen, sich beim Vorbereitungskreis zu beteiligen.

Armin Zenker, Pfarrerin Luise Schramm und Pfarrer Lothar Gulbins

**stapue
anders
wachsen+**
WIRTSCHAFT BRAUCHT
ALTERNATIVEN ZUM WACHSTUM



Herzliche Einladung zum nächsten Brücken-Abend am Montag, 19.11., 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bad Schandau Thema „Glücklicher statt mehr – anders wachsen“

„Niemand lebt davon, dass er viele Güter hat.“ (Lukas 12,15)

Wirtschaftswachstum hatte lange Zeit den Zweck, die Lebensqualität der Gesellschaft zu erhöhen. In Entwicklungs- und Schwellenländern ist es daher unter gewissen Maßgaben nach wie vor sinnvoll. In unserer Überflusgesellschaft jedoch wirkt sich der Wachstumszwang inzwischen zerstörerisch aus: Der Mensch dient zunehmend der Wirtschaft, nicht mehr die Wirtschaft dem Menschen. Natürliche Ressourcen werden immer schneller verbraucht und der Klimawandel wird beschleunigt. Wirtschaftsinteressen gewinnen immer höheren Einfluss auf politische Entscheidungsprozesse. Bisher lautet der gesamtgesellschaftliche Konsens: Wirtschaftswachstum ist nötig! Es gibt dazu keine Alternative. Doch ist es so?

Die christliche Initiative „Anders Wachsen“ hat das Anliegen, die Notwendigkeit von Alternativen zum Wirtschaftswachstum aufzuzeigen. Sie fragt: Wo wollen wir wirklich wachsen? In der Wirtschaft? Oder in Gerechtigkeit?

An Quantität? Oder an Lebensqualität? Die Frage ist nicht: Wachstum – ja oder nein? Sondern vielmehr: In welchen Bereichen ist Wachstum sinnvoll und erstrebenswert – und in welchen nicht? Über alle diese Fragen wollen wir beim nächsten Brücken-Abend nachdenken. Dabei soll die christliche Initiative „anders wachsen“ und ihr Anliegen vorgestellt werden. Sie sind herzlich eingeladen zum Brücken-Abend am 19.11.2018, 19.30 Uhr im Pfarrhaus Bad Schandau.

Luise Schramm

Andacht zum Ewigkeitssonntag auf den Friedhöfen

Es ist eine gute Tradition, dass in unseren Gottesdiensten zum Ewigkeitssonntag die Namen der Verstorbenen des vergangenen Jahres verlesen werden.



Wie schon in den letzten Jahren werden auch in diesem Jahr zu dieser Andacht die Angehörigen aller Verstorbenen des vergangenen Jahres eingeladen, sowohl der weltlich als auch der christlich Bestatteten.

Aus diesem Grund soll die Feierstunde kein klassischer Gottesdienst sein, sondern vor allem Raum geben für liebevolles Gedenken.

Luise Schramm



Adventskranzbinden in Porschdorf

Die Zeit vor Weihnachten ist unsere dunkelste Jahreszeit. Mit zunehmender Dunkelheit wächst unsere Sehnsucht nach Licht.

Wie jede Sehnsucht zeigt auch diese über uns hinaus wie ein Wegweiser. Wo unsere Sehnsucht am größten ist, erscheint Gott. Und diese Sehnsucht spiegelt sich auch im Adventskranz wieder. Wir zünden Kerzen an gegen die Dunkelheit, jede Woche ein Licht mehr.

Dieses größer werdende Licht öffnet unsere Herzen für die Ankunft unseres Herrn Jesus Christus.

Lassen Sie sich herzlich einladen, in froher Gemeinschaft Adventskränze zu binden am **Freitag, dem 30. November, 19.00 Uhr im Pfarrhaus Porschdorf.**



Für Ihre Unterstützung bei der Bereitstellung von Tannengrün jeglicher Art sowie anderen Naturmaterialien wären wir sehr dankbar.

Bitte melden Sie sich diesbezüglich vorher bei Antje Bergmann unter 035022 42017.

Weihnachtsbäume gesucht

Wer kann uns helfen? Wir suchen je einen Weihnachtsbaum zum Schmücken der Kirchen in Krippen (max. 4 m) und Reinhardtsdorf (max. 5 m). Es wäre schön, wenn sich jemand meldet, der entweder selbst einen liefern kann oder eine Idee hat. Vielen Dank!

Kontakt

Ev.-Luth. Pfarramt, Dampfschiffstr. 1, 01814 Bad Schandau
Tel. 035022 42396

E-Mail: info@kirchgemeinde-bad-schandau.de

Internet: www.kirchgemeinde-bad-schandau.de

Öffnungszeiten:

Montag	9.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 11.00 Uhr

Öffnungszeit: Montag, 14.00 - 17.00 Uhr

Bankverbindungen

Allgemeiner Zahlungsverkehr IBAN: DE33 3506 0190 1617 2090 19



Friedhof Bad Schandau und Porschdorf IBAN: DE74 3506 0190 1610 0000 17
Friedhof Reinhardtsdorf und Krippen IBAN: DE33 3506 0190 1610 0000 76
Kirchgeld IBAN: DE52 3506 0190 1610 0000 25
Gemeindebrief IBAN: DE30 3506 0190 1610 0000 33

Evangelisch-freikirchliche Gemeinde

Sie sind herzlich eingeladen

zum Gottesdienst: Sonntag, 10:00 Uhr
zum Bibelgespräch und Gebet: Dienstag, 19:00 Uhr (jede ungerade Woche)
zum Jugendtreff: Freitag, 17:00 Uhr (Jugendliche ab 14 Jahre)
in die EFG auf der Kirnitzschatlstr. 39
Weitere Infos oder Änderungen unter www.elbsandsteine.de
oder Tel.: 035022 42879

Katholisches Pfarramt St. Marien Bad Schandau - Königstein

Gottesdienste und Veranstaltungen im Bereich Bad Schandau und Königstein

02.11.: 9.00 Uhr HL. Messe zu Allerseelen in Bad Schandau
03.11.: 15.00 Uhr Gräbersegnung in Porschdorf
04.11.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau, anschließend Gräbersegnung auf dem Friedhof Bad Schandau
10.11.: 15.00 Uhr Gräbersegnung in Ehrenberg
10.11.: 16.00 Uhr Gräbersegnung in Reinhardtsdorf
11.11.: 10.15 Uhr HL. Messe in Bad Schandau
Bibelkreis im kath. Pfarrhaus Bad Schandau: 08.11., 19.00 Uhr
Geführte Wanderung mit dem kath. Urlauberpfarrer: 02.11., 10.00 Uhr ab kath. Kirche Bad Schandau